



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 2014

Nummer 36

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21210 21220 21253	17. 11. 2014	RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter Durchführung der Bundesärzteordnung, der Bundes-Apothekerordnung und des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	761
751	7. 11. 2014	RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm Rationelle Energieverwen- dung, Regenerative Energien und Energiesparen (progres.nrw) – Programmbereich Wärme- und Kältenetze“	798

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

21210
21220
21253

**Durchführung
der Bundesärzteordnung,
der Bundes-Apothekerordnung und
des Gesetzes über die Ausübung
der Zahnheilkunde**

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter – 232 – 0400.3.0/0402.1/ 0430.2 –
v. 17.11.2014

Bei der Durchführung

- der Bundesärzteordnung (BÄO) vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218),
- der Bundes-Apothekerordnung (BApO) vom 19. Juni 1989 (BGBl. I S. 1106) und
- des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221)

in der jeweils geltenden Fassung ist wie folgt zu verfahren:

A

Erteilung der Approbation

1

Erteilung der Approbation an Personen, die ihre Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben

1.1

Unterlagen

Von Antragstellenden, die in der Bundesrepublik Deutschland

- die Ärztliche Prüfung,
- die Pharmazeutische Prüfung oder
- die Zahnärztliche Prüfung

bestanden haben, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1.1.1

ein kurz gefasster Lebenslauf;

1.1.2

die Geburtsurkunde und, soweit nicht mehr der Geburtsname geführt wird, ein die aktuelle Namensführung belegender Auszug aus dem Personenstandsregister;

1.1.3

ein Identitätsnachweis;

1.1.3.1

der Nachweis soll mindestens den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und ein Lichtbild enthalten;

in der Regel wird die Identität einer Person durch die Vorlage eines gültigen amtlichen Personaldokuments, mit dem die Pass- und Ausweispflicht in Deutschland erfüllt wird (Pass, Personalausweis, Pass- oder Ausweiseratz), belegt;

1.1.3.2

bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Europäische Staaten), reicht in der Regel die Vorlage einer Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses aus.

Daten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, sollen von dem Betroffenen auf der Kopie geschwärzt werden. Dies gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangs- und Seriennummer. Die Betroffenen sind hierauf hinzuweisen;

1.1.3.3

bei Personen, denen der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt wird und denen nicht zumutbar ist, mit den Behörden ihres Herkunftsstaates in Kontakt zu treten, kann in Anlehnung an § 5 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz von der Vorlage eines Identitätsnachweises abgesehen werden;

1.1.4

ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf;

1.1.5

eine Erklärung darüber, ob gegen die Antragstellenden ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist;

1.1.6

eine ärztliche Bescheinigung, die bei Vorlage nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass die Antragstellenden nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des jeweiligen Berufes ungeeignet sind. In Zweifelsfällen ist eine weitere ärztliche oder eine amtliche Bescheinigung der unteren Gesundheitsbehörde anzufordern;

1.1.7

das Zeugnis über die

- Ärztliche,
- Pharmazeutische oder
- Zahnärztliche

Prüfung.

1.1.8

Sind Unterlagen in fremder Sprache abgefasst, soll eine Übersetzung in deutscher Sprache beigelegt werden. In begründeten Fällen, insbesondere wenn es auf den genauen Wortlaut ankommt oder Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Übersetzung bestehen, ist die Vorlage einer beglaubigten oder von öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherinnen oder Übersetzerinnen oder Dolmetschern oder Übersetzern angefertigten Übersetzung zu verlangen (qualifizierte Übersetzung).

Von Unterlagen aus einem Europäischen Staat kann eine Übersetzung nur angefordert werden, wenn diese für die Bearbeitung des Antrags zwingend benötigt wird. Die Anforderung einer qualifizierten Übersetzung ist in diesem Fall auf die wichtigsten Unterlagen zu beschränken (z.B. Bescheinigung über erworbene Rechte, Bescheinigung über Berufserfahrungen oder persönliche Daten). Zweifel müssen durch Anfragen an die zuständige Behörde des Herkunftsstaates gemäß Teil G Nummer 2.2 geklärt werden.

Eine im Ausland gefertigte Übersetzung steht einer qualifizierten Übersetzung gleich, wenn es sich entweder um eine beglaubigte oder bestätigte Übersetzung aus einem Europäischen Staat handelt, die Übersetzerin oder der Übersetzer von der diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland anerkannt worden ist oder die Vertretung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung bestätigt.

1.1.9

In der Regel sind die Unterlagen im Original oder als beglaubigte Kopien vorzulegen. Originalurkunden können nur dann gefordert werden, wenn diese persönlich übergeben werden können. Von einer Übersendung von Urkunden aus dem Ausland sollte abgesehen werden. Für amtlich beglaubigte Kopien ist der RdErl. d. Innenministeriums v. 28. April 1977 (MBl. NRW. S. 552) zu beachten; für elektronische Dokumente gelten darüber hinaus § 33 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4 VwVfG NRW sowie § 33 Abs. 5 VwVfG NRW. Die Beglaubigung kann auch durch einen Notar vorgenommen werden.

1.1.10

Verfahren

Antragstellenden sind binnen eines Monats der Empfang des Antrags und der eingereichten Unterlagen zu bestätigen, die gegebenenfalls noch fehlenden Unterlagen mitzuteilen und der Hinweis zu geben, dass der Lauf der

Bearbeitungsfrist erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

Spätestens drei Monate nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen ist über den Antrag zu entscheiden.

1.1.11

Bei der Erteilung der Approbation an Personen aus Drittstaaten sind diese darauf hinzuweisen, dass sie neben der Approbation noch einen Aufenthaltstitel, der zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt, benötigen. Die Ausübung der Tätigkeit ohne diese Berechtigungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 404 Absatz 2 Sozialgesetzbuch III dar, die nach § 404 Absatz 3 Sozialgesetzbuch III mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann.

1.1.12

Von Personen, die sich im Ausland aufhalten, kann die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

1.1.13

Für die Erteilung der Approbation sind die als **Anlagen 1a – 1c** beigefügten Muster zu verwenden.

2

Erteilung der Approbation an Personen, die ihre Ausbildung in einem anderen Europäischen Staat abgeschlossen haben

2.1

Unterlagen

Von Antragstellenden, die ihre Ausbildung in einem anderen Europäischen Staat abgeschlossen haben, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

2.1.1

eine Darstellung des beruflichen Werdegangs (tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildung und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten) in deutscher Sprache;

2.1.2

ein Identitätsnachweis, Nummer 1.1.3 gilt entsprechend;

2.1.3

die amtlich beglaubigte Kopie des in dem betreffenden Staat erteilten Ausbildungsnachweises und der sonstigen Befähigungsnachweise, die von den zuständigen Stellen des Ausbildungslandes für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Ausbildung ausgestellt worden sind. Die Ausbildungsnachweise müssen die Antragstellenden zur uneingeschränkten Ausübung des Berufs im Ausbildungsstaat ermächtigen;

2.1.4

Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Herkunftsstaates, aus denen sich die Zuverlässigkeit und Würdigkeit der antragstellenden Person ergibt (z. B. einen Strafregisterauszug oder andere gleichwertige Unterlagen).

Werden im Herkunftsstaat solche Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine eidesstattliche Erklärung oder – in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt – durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Person vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates, die eine diese eidesstattlichen oder feierlichen Erklärungen bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat;

2.1.5

ein Nachweis über die gesundheitliche Eignung, wobei ein entsprechender Nachweis, der in dem Herkunftsstaat gefordert wird, anerkannt wird.

Wenn im Herkunftsstaat ein derartiger Nachweis nicht verlangt wird, ist auch eine von einer zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellte Bescheinigung ausreichend.

Die Nachweise nach Nummern 2.1.4 und 2.1.5 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

2.1.6

Die Antragstellenden müssen erklären, dass sie bisher in der Bundesrepublik Deutschland noch keinen Antrag auf Erteilung einer Approbation gestellt haben.

2.1.7

Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit von Nachweisen, kann die Vorlage weiterer geeigneter Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist gefordert werden. Soweit Unterlagen in einem Europäischen Staat ausgestellt wurden, richtet sich die Überprüfung nach Teil G Nummer 2.2.1.

2.1.8

Nummern 1.1.8 bis 1.1.12 gelten entsprechend.

Soweit bekannt, sind Antragstellende über Adressen von Beratungsstellen zu informieren.

2.1.9

Sprachkenntnisse

Die Antragstellenden müssen über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für eine umfassende ärztliche, zahnärztliche oder pharmazeutische Tätigkeit notwendig sind.

Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte müssen ihre Patientinnen und Patienten inhaltlich ohne wesentliche Rückfragen verstehen und sich insbesondere so spontan und fließend verständigen können, dass sie in der Lage sind, sorgfältig die Anamnese zu erheben, Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige über erhobene Befunde sowie eine festgestellte Erkrankung zu informieren, die verschiedenen Aspekte des weiteren Verlaufs darzustellen und Vor- und Nachteile einer geplanten Maßnahme sowie alternativer Behandlungsmöglichkeiten erklären zu können, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. In der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie Angehörigen anderer Berufe müssen sie sich so klar und detailliert ausdrücken können, dass bei Patientenvorstellungen sowie ärztlichen oder zahnärztlichen Anordnungen und Weisungen Missverständnisse sowie hierauf beruhende Fehldiagnosen, falsche Therapieentscheidungen und Therapiefehler ausgeschlossen sind. Darüber hinaus müssen sie die deutsche Sprache auch schriftlich angemessen beherrschen, um Krankenunterlagen ordnungsgemäß führen und ärztliche oder zahnärztliche Bescheinigungen ausstellen zu können.

Apothekerinnen und Apotheker müssen sich insbesondere so spontan und fließend ausdrücken können, dass sie Patientinnen und Patienten sowie Kundinnen und Kunden und die zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde und Tierheilkunde berechtigten Personen über Arzneimittel, arzneimittelbezogene Probleme und etwaige Arzneimittelrisiken hinreichend informieren und beraten können, ihnen insbesondere die notwendigen Informationen über die sachgerechte Anwendung, über eventuelle Neben- oder Wechselwirkungen, die sich aus den Angaben auf der Verschreibung und den Angaben der Patientin oder des Patienten ergeben, und über die sachgerechte Aufbewahrung und Entsorgung des Arzneimittels erteilen können. Sie müssen sich mit den Angehörigen des pharmazeutischen Personals und anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Apothekenbetriebes so verständigen können, dass wechselseitig Missverständnisse ausgeschlossen sind. Verschreibungen müssen von ihnen fehlerfrei verstanden und ausgeführt werden können, bei Unklarheiten muss eine Verständigung mit den Verschreibenden wechselseitig ohne große Mühe möglich sein. Schriftlich müssen sie in der Lage sein, Herstellungsanweisungen für Rezeptur- und Defektur-arzneimittel zu erstellen und ihren gesetzlichen Dokumentations- und Kennzeichnungspflichten nachkommen zu können.

Antragstellende müssen auf der durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats nachgewiesenen Grundlage des Niveaus GER B2 über Fachsprachenkenntnisse orientiert am Sprachniveau C1 verfügen.

2.1.9.1

Die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen bei Antragstellenden, die Deutsch als Muttersprache beherrschen oder eine ärztliche, zahn-

ärztliche oder pharmazeutische Ausbildung in deutscher Sprache erfolgreich abgeschlossen haben.

Der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gilt in der Regel als erbracht, wenn Antragstellende den Abschluss einer mindestens zehnjährigen allgemeinbildenden Schulbildung an einer deutschsprachigen Schule oder den Abschluss einer anderen mindestens dreijährigen, berufsnahen Berufsausbildung in deutscher Sprache erworben haben.

2.1.9.2

Im Übrigen gelten die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse durch Vorlage einer Bescheinigung über einen erfolgreich abgelegten Sprachtest, der nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf, als nachgewiesen. Der Ablauf des Sprachtests ergibt sich aus der **Anlage 3 d**.

2.1.9.3

Der Test darf im Hinblick auf Art. 53 Abs. 3 Satz 3 der Berufsanerkennungsrichtlinie erst nach Anerkennung der Berufsqualifikation durchgeführt werden. Deshalb ist den Antragstellenden auf Wunsch ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, aus dem sich ergibt, welche Voraussetzungen für die Approbationserteilung erfüllt (z.B. die erforderliche Berufsqualifikation) und welche ggf. noch nachzureichen sind (z.B. der Nachweis über die Sprachkenntnisse).

2.1.9.4

Wird durch eine Approbationsbehörde eines anderen Landes oder durch eine von ihr beauftragte Heilberufskammer festgestellt, dass Antragstellende die unter Ziffer 2.1.9 beschriebenen Sprachanforderungen erfüllen, so wird die Bescheinigung als Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse anerkannt.

2.2

Anerkennungsregeln

Für die Ausbildungsnachweise der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt der Grundsatz der automatischen Anerkennung.

Hieraus folgt:

Ist der Ausbildungsnachweis eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in der Anlage

- zu § 3 Absatz 1 Satz 2 BÄO aufgeführt und wurde die Ausbildung nach dem 20. Dezember 1976 begonnen oder
- zu § 2 Absatz 1 Satz 2 ZHG aufgeführt und wurde die Ausbildung nach dem 27. Januar 1980 begonnen,

besteht bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Approbation. Ist der Mitgliedsstaat der Europäischen Union nach dem 20. Dezember 1976 beigetreten, wird auf eine Ausbildung abgestellt, die nach dem Datum des Beitritts oder bei abweichender Vereinbarung nach dem vereinbarten Datum begonnen wurde.

Ist das Diplom eines Europäischen Staates in der Anlage

- zu § 4 Absatz 1 a BAppO aufgeführt,

besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Approbation, wenn die Ausbildung nach dem in der Anlage aufgeführten jeweiligen Stichtag begonnen wurde.

2.3

Nummer 2.2 Satz 1 gilt für ärztliche und zahnärztliche Ausbildungsnachweise, die in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) nach dem 31. Dezember 1992 ausgestellt worden sind, entsprechend. Bei Diplomen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR, mit dem eine besondere Vereinbarung zum Zeitpunkt der Geltung der Verpflichtungen aus der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen – Berufsanerkennungsrichtlinie – (ABl. EG L 255) getroffen worden ist, gilt das hiernach maßgebende Datum.

2.4

Für ärztliche und zahnärztliche Ausbildungsnachweise, die von Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch eingeräumt haben, ausgestellt worden sind, gilt Nummer 2.2 Satz 1 ab dem hierfür maßgeblichen Zeitpunkt entsprechend.

2.5

Entsprechen die Nachweise nicht der in der Anlage

- zu § 3 Absatz 1 Satz 2 BÄO,
- zu § 4 Absatz 1 a BAppO oder
- zu § 2 Absatz 1 Satz 2 ZHG

jeweils aufgeführten Bezeichnung, sind sie mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber vorzulegen, dass die abgeschlossene Ausbildung den Mindestanforderungen des Art. 24, Art. 44 oder Art. 34 der Berufsanerkennungsrichtlinie entspricht und sie den für diesen Staat in den Anlagen jeweils genannten Ausbildungsnachweisen gleichstehen.

2.6

Diese Konformitätsbescheinigungen müssen

- von der zuständigen, durch den Mitgliedstaat gemeldeten Behörde erteilt worden sein,
- die Bestimmungen der Richtlinie, auf die sie sich bezieht, enthalten,
- möglichst bereits im Titel die Art der Bescheinigung aufführen,
- den Beruf erkennen lassen (z.B. Arzt oder Zahnarzt) und
- inhaltlich verständlich zum Ausdruck bringen, dass alle in der Richtlinie vorgesehenen Ausbildungsbedingungen erfüllt wurden.

2.7

Ein Ausbildungsnachweis, der eine Ausbildung abschließt, die vor den in den Nummern 2.2 bis 2.4 genannten Daten begonnen wurde, ist anzuerkennen, wenn ihm eine Konformitätsbescheinigung beigelegt ist. Kann eine Konformitätsbescheinigung nicht beigebracht werden, ist die Ausbildung anzuerkennen, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gemäß Nummern 2.9.1 bis 2.9.6 gegeben ist.

2.8

Sind die Mindestanforderungen nicht erfüllt, so ist die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates zu verlangen, aus der sich ergibt, dass die Antragstellenden während der fünf Jahre vor Ausstellung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den Beruf in einem Europäischen Staat in Vollzeit ausgeübt haben. Bei Teilzeitarbeit verlängern sich die Zeiten entsprechend.

2.9

Können Antragstellende eine dreijährige Berufspraxis nicht nachweisen, ist die Approbation zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Hierzu sind die Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Ausbildung zu ermitteln.

2.9.1

Der Ausbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildung der Antragstellenden keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Ausbildung nach

- der BÄO und der AAppO
 - der BAppO und der AAppO oder
 - dem ZHG und der ZAppO
- aufweist.

2.9.1.1

Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn

- die im Ausland abgeschlossene Ausbildung mindestens ein Jahr kürzer war als die Mindestausbildungsdauer der deutschen Ausbildung,

- in der Ausbildung Fächer, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Berufsausübung ist, fehlen oder sich ihre Inhalte oder ihr zeitlicher Umfang gegenüber der deutschen Ausbildung deutlich unterscheiden oder
- die Voraussetzungen der §§ 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 BAÖ, 4 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 BApo oder 2 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 ZHG erfüllt sind.

Wesentlich für die Berufsausübung ist ein Fach insbesondere dann, wenn das Fehlen von Kenntnissen oder Fertigkeiten in diesem Fach ernsthafte Gefahren für die Gesundheit von Patientinnen und Patienten befürchten lässt.

2.9.1.2

Bei der Bewertung der Fächer ist entscheidend, ob die Ausbildungsgegenstände der Ausbildung an einer beispielhaft ausgewählten Universität in Nordrhein-Westfalen entsprechen. Hierbei sind die Studieninhalte (der Ausbildungsstoff und der zeitliche Umfang der einzelnen Fächer) sowie die Anteile von praktischer und theoretischer Ausbildung zu vergleichen.

Sieht die deutsche Ausbildungsordnung einen Abschnitt mit praktischer Ausbildung vor (z.B. § 4 AAppO), ist zu überprüfen, ob Antragstellende bereits Tätigkeiten abgeleistet haben, die den inhaltlichen Anforderungen der deutschen Ausbildung entsprechen. Hierbei kommt es nicht auf die formale Zuordnung dieser Tätigkeit zu der ausländischen Ausbildung an; maßgeblich ist vielmehr, ob der im Ausland absolvierte Werdegang zu demselben Ausbildungsstand führt wie eine im Inland absolvierte Ausbildung.

2.9.1.3

Ein wesentlicher Unterschied liegt vor, wenn die Dauer der Stoffvermittlung deutlich geringer ist als die Stundenansätze der Vergleichsstudienordnung, wobei Prozentsätze lediglich Hilfsmittel zur Orientierung sind. Je wichtiger ein Fach für die Berufsausübung ist, desto geringere Abweichungen müssen hingenommen werden. Bei Kernfächern der Ausbildung kann eine zeitliche Differenz von 20 % und mehr ein Anhaltspunkt für einen deutlichen Unterschied in der Stoffvermittlung sein.

2.9.1.4

Die Antragstellenden können aufgefordert werden, Informationen und Nachweise zu Inhalt, Dauer und Rahmenbedingungen ihrer Ausbildung, insbesondere Studienachweise, Zeugnisse etc. vorzulegen. Fremdsprachige Unterlagen bedürfen einer qualifizierten Übersetzung.

2.9.1.5

Eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz in 53113 Bonn (Zentralstelle) oder einer sachverständigen Person muss eingeholt werden, wenn für die Beurteilung der Ausbildung im Ausland eine besondere Sachkunde erforderlich ist.

2.9.2

Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch fachlich entsprechende Kenntnisse ausgeglichen werden, die von den Antragstellenden im Rahmen ihrer Berufspraxis in einem Europäischen Staat oder einem Drittland erworben wurden. Diese sind in der Regel durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis nachzuweisen.

2.9.2.1

Es ist festzustellen, welche Fachkenntnisse und Fähigkeiten durch die berufliche Tätigkeit erworben wurden, ob diese eine berufsqualifizierende Wirkung haben (Berufstätigkeit mit fachlichem Bezug zu den nicht abgedeckten Sachgebieten) und ob deshalb keine wesentlichen Unterschiede mehr bestehen. Defizite in einem bestimmten Fach können durch eine angemessen lange Tätigkeit in diesem Fachgebiet ausgeglichen werden.

Berufliche Tätigkeiten, die unter Aufsicht ausgeübt wurden, sind als praktische Erfahrung zu berücksichtigen, wenn sie die Unterschiede ganz oder teilweise aufheben.

2.9.3

Werden wesentliche Unterschiede festgestellt, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können, ist

spätestens vier Monate, nachdem alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, hierüber ein rechtsmittelfähiger Bescheid verbunden mit dem Angebot einer Eignungsprüfung zu erteilen. Hierin sind insbesondere die Fächer (ggf. einschließlich der Querschnittsbereiche) mitzuteilen, in denen wesentliche Unterschiede bestehen, worin die Unterschiede bestehen, warum sie die Antragstellenden daran hindern, den Beruf in beanstandungsfreier Weise auszuüben und warum die Unterschiede nicht durch eine berufliche Tätigkeit ausgeglichen worden sind. Dabei ist auch anzugeben, auf welche Fächer oder Querschnittsbereiche sich die Eignungsprüfung bezieht.

2.9.4

Die Approbation ist im Fall der Nummer 2.9.3 zu erteilen, wenn Antragstellende in der Eignungsprüfung nachgewiesen haben, dass sie die für die Approbationserteilung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben. Die Prüfung ist auf die Sachgebiete zu beschränken, in denen wesentliche Unterschiede festgestellt worden sind. Der Ablauf des Prüfungsverfahrens ergibt sich aus Abschnitt II der **Anlagen 3 a, 3 b** und **3 c**.

Die Eignungsprüfung ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Bescheid gemäß Nummer 2.9.3 durchzuführen, wenn sich der Antragsteller spätestens drei Monate vor Ablauf dieser Frist bei der für die Durchführung der Eignungsprüfung zuständigen Stelle für die Prüfung angemeldet hat (Art. 14 Absatz 7 der Berufsanerkennungsrichtlinie).

2.9.5

Ist in einem Verfahren zur Erteilung oder Verlängerung einer Berufserlaubnis die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikationen bereits festgestellt worden, ist dies auch bei einem Antrag auf Erteilung einer Approbation zu berücksichtigen.

2.9.6

Kann durch die Prüfung nicht festgestellt werden, dass die Prüflinge über die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, darf sie wiederholt werden. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten orientiert sich an der in der jeweiligen Approbationsordnung festgelegten Zahl der Wiederholungsprüfungen. Die Wiederholungsprüfung ist vor derselben Behörde abzulegen, die die erste Prüfung abgenommen hat.

2.9.7

Eine endgültig nicht bestandene Prüfung schließt eine spätere Anerkennung nicht aus. Gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen kann der Nachweis weiterer Qualifikationen, die Antragstellende nach dem endgültigen Abschluss eines ersten Anerkennungsverfahrens, in dem die Prüfung nicht bestanden wurde, erworben haben, ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Dies hat aber nicht zur Folge, dass im Kontext des Aufgreifens des Verfahrens auch neue Prüfungsversuche zugelassen werden, da die Zahl der Wiederholungsversuche durch die Approbationsordnungen festgeschrieben ist.

2.10

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Bundesgesetzen auch spezifische erworbene Rechte für Ausbildungsnachweise aus zerfallenen Staaten festgelegt sind (z.B. in § 14b Absatz 1 Satz 3 BAÖ). Für die Anwendung der durch den Beitrittsvertrag eingeräumten Rechte kommt es im Wesentlichen auf eine dreijährige Tätigkeit im Hoheitsgebiet des Nachfolgestaates an.

3

Erteilung der Approbation an Personen, die ihre Ausbildung in einem Drittland abgeschlossen haben

3.1

Unterlagen

Von Antragstellenden, die eine Ausbildung außerhalb der Europäischen Staaten abgeschlossen haben, sind die in den Nummern 2.1.1 bis 2.1.5 genannten Nachweise vorzulegen. Die Nummer 2.1.6 gilt entsprechend.

3.1.1

Sofern der Umfang der Berufsausübungsberechtigung nicht aus eigener Sachkenntnis beurteilt werden kann,

sollen die Antragstellenden eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ausbildungsstaates vorlegen, dass sie zur uneingeschränkten Ausübung des Berufes in diesem Land berechtigt sind. Können Zweifel hierdurch nicht ausgeräumt werden, sind eine Stellungnahme der Zentralstelle und/oder ein anderes Sachverständigen-gutachten einzuholen.

3.1.1.1

Wird im Ausbildungsstaat die Ausübung des Berufs lediglich aus Gründen, die einer Berufsausübung in Deutschland nicht entgegenstehen, verwehrt (z.B. bei politisch motivierten Berufsverböten), ist von einer uneingeschränkten Berufsausübungsberechtigung auszugehen.

3.1.2

Wenn die Antragstellenden keinen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben, müssen sie durch geeignete Unterlagen und Bescheinigungen (z. B. durch eine Einstellungs-zusage, oder durch den Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit) darlegen, dass sie in dem jeweiligen Regierungsbezirk ihren Beruf ausüben wollen. Dasselbe gilt für Personen mit einem Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen, wenn besondere Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

3.1.3

Nummern 2.1.8 und 2.1.9 gelten entsprechend.

3.1.4

Bestehen Zweifel an der Echtheit einer öffentlichen Urkunde, die in einem Drittland ausgestellt wurde, soll sie durch die diplomatische oder konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in dem Herkunftsstaat legalisiert oder durch die deutsche Auslandsvertretung im Wege der Amtshilfe hinsichtlich ihrer Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit überprüft werden. Soweit die Urkunde durch völkerrechtliche Verträge von der Legalisation befreit ist, ist die Ausstellung einer Apostille zu verlangen.

3.2

Anerkennungsregeln

Die Approbation darf nur erteilt werden, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.

3.2.1

Nummern 2.9.1 bis 2.9.7 gelten entsprechend. Abweichend von Nummer 2.9.3 ist den Antragstellenden die Durchführung einer Kenntnisprüfung anzubieten.

3.2.2

Werden wesentliche Unterschiede festgestellt, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können, ist spätestens vier Monate, nachdem alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, hierüber ein rechtsmittelfähiger Bescheid verbunden mit dem Angebot einer Kenntnisprüfung zu erteilen. Für die Begründung des Bescheides gilt Nummer 2.9.3 entsprechend.

3.2.3

Können die erforderlichen, insbesondere die in Nummer 2.9.1.4 genannten Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragstellenden liegen (z.B. bei Asylsuchenden, denen von ihrem Heimatstaat die Herausgabe der Dokumente verweigert wird), von diesen nicht vorgelegt werden, ist ebenfalls die Durchführung einer Kenntnisprüfung anzubieten.

3.2.4

Der Ablauf des Prüfungsverfahrens ergibt sich

- für Ärztinnen und Ärzte aus der Anlage 3 a,
- für Apothekerinnen und Apotheker aus der Anlage 3 b,
- für Zahnärztinnen und Zahnärzte aus der Anlage 3 c.

3.2.5

Vor der Teilnahme an der Prüfung kann Antragstellenden eine Berufserlaubnis

- gem. § 10 Absatz 1 BÄO für eine achtzehnmonatige strukturierte ärztliche Tätigkeit (davon mindestens je sechs Monate Innere Medizin und Chirurgie),

- gem. § 11 Absatz 1 BApO für eine einjährige pharmazeutische Tätigkeit in einer Apotheke (darüber hinaus sollten die Antragstellenden an den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen nach § 4 Abs. 4 AAppO teilnehmen) oder

- gem. § 13 Absatz 1 ZHG für eine einjährige zahnärztliche Tätigkeit

unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung einer oder eines approbierten Berufsangehörigen als Ausbildungsergänzung erteilt werden. Die Berufserlaubnis wird für den in Satz 1 genannten zeitlichen Umfang innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren erteilt.

3.2.6

Haben Prüflinge die Kenntnisprüfung nicht bestanden, kann ihnen bis zur Wiederholungsprüfung eine Berufserlaubnis für die Dauer von maximal einem Jahr erteilt werden, wenn die Prüfungskommission festgestellt hat, dass (ggf. unter welchen Auflagen) eine berufliche Tätigkeit ohne Beeinträchtigung der gesundheitlichen Belange von Patientinnen und Patienten möglich ist. Die Gesamtdauer der Ausbildungsergänzung darf in diesem Fall zwei Jahre nicht überschreiten.

3.3

Ausschluss der Berufszulassung

Eine Approbation darf nicht erteilt werden, wenn in der Bundesrepublik Deutschland eine in der jeweiligen Approbationsordnung vorgesehene Prüfung oder ein Abschnitt dieser Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

4

Erteilung der Approbation an Personen, die ihre Ausbildung in einem Drittland abgeschlossen haben und deren Ausbildungsnachweis von einem Europäischen Staat anerkannt worden ist

Hat ein Europäischer Staat einen Ausbildungsnachweis aus einem Drittland unter Beachtung der Mindestanforderungen der Berufsankennungsrichtlinie anerkannt, gelten die Nummern 2.1 bis 2.1.9.4 und 2.9.1 bis 2.9.6 entsprechend.

5

Aussetzung der Entscheidung über den Approbationsantrag

Liegen Verdachtsmomente nach

- § 3 Absatz 5 BÄO,
- § 4 Absatz 5 BApO oder
- § 2 Absatz 5 ZHG

vor und soll deshalb die Entscheidung über die Erteilung der Approbation ausgesetzt werden, ist zu prüfen, ob den Antragstellenden bis zur Beendigung des Strafverfahrens eine Berufserlaubnis erteilt werden kann.

B

Rücknahme, Widerruf, Ruhensanordnung der Approbation

1

Rücknahme und Widerruf der Approbation

1.1

Die Approbation ist zu widerrufen, wenn sich Berufsangehörige nach ihrer Erteilung eines Verhaltens schuldig machen, aus dem sich Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt.

Die Begriffe Unwürdigkeit und Unzuverlässigkeit haben jeweils eine eigenständige Bedeutung.

1.2

Unwürdigkeit zur Ausübung des Berufes ist dann anzunehmen, wenn Berufsangehörige durch ihr Verhalten (z.B. durch einen sexuellen Missbrauch) nicht mehr das zur Ausübung des Berufes erforderliche Ansehen und Vertrauen besitzen. Auch ein außerhalb des Berufes liegendes Fehlverhalten kann den Widerruf der Approbation wegen Unwürdigkeit rechtfertigen. Eine strafrechtliche Verurteilung, z. B. wegen Betruges, ist daher

grundsätzlich geeignet, Berufsangehörige als unwürdig zur Ausübung des Berufes erscheinen zu lassen.

1.3

Die Zuverlässigkeit muss den besonderen Anforderungen des jeweiligen Berufes entsprechen. Entscheidend ist der Eindruck der Gesamtpersönlichkeit.

Unzuverlässigkeit liegt vor, wenn Berufsangehörige nicht die charakterliche Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung des Heilberufes bieten. Sie kann u. a. aus dem Fehlen der Eigenschaft der Gewissenhaftigkeit, z. B. bei Alkohol- oder Medikamentenabhängigkeit oder dem erkennbaren Hang zur Missachtung gesetzlicher Vorschriften, vor allem bei wiederholten Straftaten im Zusammenhang mit der Berufsausübung gefolgert werden.

Anders als bei der Unwürdigkeit ist das Verhalten in der Vergangenheit nicht allein ausschlaggebend. Dem Begriff der Unzuverlässigkeit wohnt eine prognostische Komponente inne. Es ist vorrangig auf die Wahrscheinlichkeit künftiger Gesetzestreue bei der Ausübung des Berufes abzustellen. Bei länger zurückliegenden Verfehlungen ist im Hinblick auf die Schwere der Verfehlung bei zwischenzeitlich erwiesener Gesetzestreue zu prüfen, welche Bedeutung für die Prognosestellung dem Zeitablauf zukommen kann.

1.4

Der Sachverhalt wird in der Regel in einem Straf- oder Berufgerichtsverfahren oder in einem Verfahren zur Entziehung der Zulassung als Vertragsärztin bzw. Vertragsarzt oder Vertragszahnärztin bzw. Vertragszahnarzt ermittelt. Es ist für die Rücknahme oder den Widerruf der Approbation vor allem nach den in solchen Verfahren festgestellten Tatsachen zu entscheiden, ob es sich dabei um Verfehlungen handelt, die eine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Heilberufes begründen. Es ist aber auch ein Verhalten zu berücksichtigen, das Straftatbestände nicht erfüllt, wenn es dem Vertrauen in die ordnungsgemäße Erfüllung der Berufspflichten die Grundlage entzieht. Auch ein einmaliges Fehlverhalten ist grundsätzlich geeignet, den Schluss auf eine Berufsunwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zu begründen.

1.5

Eine rechtskräftige straf- oder berufsrechtliche Verurteilung, der Entzug der Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung oder der Widerruf der Erlaubnis zum Betreiben einer Apotheke rechtfertigen nicht von vornherein den Widerruf oder die Rücknahme der Approbation. Vielmehr ist in jedem Einzelfall unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen, ob Art, Schwere und Ausmaß der begangenen Verfehlungen die Rücknahme oder den Widerruf der Approbation zum Schutz öffentlicher Interessen, insbesondere der Patientinnen und Patienten, erfordern.

Die Feststellung der Unwürdigkeit durch das Berufsgericht wird in der Regel zur Aufhebung der Approbation führen.

1.6

Die Rückgabe der Approbationsurkunde nach bestandskräftiger Widerrufs- oder Rücknahmeentscheidung richtet sich nach § 52 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

2

Anordnung des Ruhens der Approbation

2.1

Die Anordnung des Ruhens der Approbation nach

- § 6 Absatz 1 Nummer. 1 BÄO,
- § 8 Absatz 1 BApO oder
- § 5 Absatz 1 ZHG

setzt voraus, dass gegen die oder den Berufsangehörigen wegen des Verdachts einer Straftat ein Strafverfahren eingeleitet ist. Auch das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren gehört als erster Verfahrensabschnitt zum Strafverfahren.

2.2

Eine weitere Voraussetzung für die Ruhensanordnung ist, dass die Beschuldigten die ihnen vorgeworfene Straftat mit hoher Wahrscheinlichkeit begangen haben.

2.3

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die erhobenen Vorwürfe so schwerwiegend sind, dass sie – falls sie sich später als zutreffend herausstellen – die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Heilberufes begründen.

2.4

Die Ruhensanordnung ist eine vorläufige Maßnahme zum Schutz der Patientinnen und Patienten vor den Gefahren, die mit der Berufsausübung von möglicherweise unzuverlässigen Berufsangehörigen verbunden sind, aber auch zum Schutz des Vertrauens der Bevölkerung in die Integrität der Heilberufe. Sie steht im Ermessen der Behörde. Es ist deshalb erforderlich, bei der Entscheidung, ob das Ruhen der Approbation angeordnet werden soll, alle Umstände des Einzelfalls zu würdigen und die Folgen der Anordnung für die Beschuldigten mit den Gefahren, die bei einer weiteren Berufstätigkeit für Dritte, insbesondere für Patientinnen und Patienten, eintreten könnten, abzuwägen.

2.5

Die Anordnung des Ruhens der Approbation als Arzt oder Zahnarzt belässt dem Betreffenden die Möglichkeit, die Praxis während der Zeit des Ruhens durch einen Vertreter weiterzuführen (so ausdrücklich § 6 Absatz 4 BÄO).

C

Erneute Erteilung der Approbation

1

Wird die Approbation zurückgenommen oder widerrufen, so wird diese unwirksam. Dies gilt auch für den Verzicht. Bei der Neuerteilung einer Approbation müssen deshalb alle Voraussetzungen des

- § 3 BÄO,
- § 4 BApO oder
- § 2 ZHG

vorliegen. Sofern die ärztliche Ausbildung nach der Bestallungsordnung für Ärzte oder nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossen worden ist, sind anstelle des Nachweises nach § 3 Abs. 1 Nummer 4 BÄO die zum Zeitpunkt der ärztlichen Prüfungen erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

Die Zuständigkeit sowohl für die Wiedererteilung als auch für die Erteilung einer befristeten Berufserlaubnis ergibt sich aus

- § 12 Absatz 5 BÄO,
- § 12 BApO oder
- § 16 Absatz 3 ZHG.

Die Zuständigkeitsregelungen gelten gleichermaßen nach einem gegenüber der für den Tätigkeitsort zuständigen Behörde erklärten Verzicht.

2

Bei einer strafrechtlichen Verurteilung sind vornehmlich die Bemühungen nach der Tat und nach der Verurteilung, Zuverlässigkeit und Würdigkeit wiederzuerlangen, eingehend und kritisch zu beurteilen. Es ist zu prüfen, ob eine widerrufliche Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Heilberufes erteilt werden kann, wenn noch Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit oder Würdigkeit, insbesondere hinsichtlich der beruflichen Eignung zur uneingeschränkten Ausübung des Berufes bestehen, jedoch zu erwarten ist, dass die Approbation innerhalb oder nach der Frist erteilt werden wird. Hierbei ist in zweckentsprechender Weise von der Möglichkeit der Begrenzung der Erlaubnis auf bestimmte Tätigkeiten, insbesondere in abhängiger Stellung, Gebrauch zu machen. §§ 8 BÄO und 7a ZHG sind zu beachten. Auch die Erlaubnis zur probeweisen Ausübung des Apothekerberufes ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Eine lediglich verurteilungsfreie Führung nach der

Straftat wird im Allgemeinen für die Wiedererteilung der Approbation nicht ausreichend sein, da dies selbstverständlich ist.

3

Im Allgemeinen muss die Entziehung der Approbation längere Zeit zurückliegen, ehe ein Antrag auf Wiedererteilung der Approbation Erfolg haben kann. Ob die Widerrufs- oder Rücknahmegründe beseitigt sind, hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalles ab.

So ist etwa bei schwerwiegenden Vorwürfen ein zeitlicher Rahmen von bis zu fünf Jahren nach bestandskräftigem Widerruf der Approbation bis zur Neuerteilung grundsätzlich nicht unangemessen. Die Erteilung einer Berufserlaubnis sollte dabei in der Regel erst zwei Jahre vor Ablauf dieser Frist ins Auge gefasst werden.

Zeiten, in denen Berufsangehörige außerhalb der vorgenannten Fristen auf Grund anderer Verfahren (Entziehung der Zulassung als Vertragsärztin bzw. Vertragsarzt, Berufsverbot etc.) nicht beruflich tätig sein durften, können auf die Wartezeit grundsätzlich nicht angerechnet werden.

D

Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Berufes

1

Erteilung der Berufserlaubnis an Personen, die ihre Ausbildung in einem Drittland abgeschlossen haben (§ 10 Absatz 1 BÄO, § 13 Absatz 1 ZHG, § 11 Absatz 1 BApo)

1.1

Unterlagen

Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1.1.1

ein schriftlicher Antrag in deutscher Sprache;

1.1.2

die in Teil A Nummern 2.1.1 bis 2.1.5 genannten Nachweise;

soweit Antragstellende bereits in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben, sind ein amtliches inländisches Führungszeugnis und eine im Inland ausgestellte ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Teil A Nummern 1.1.8, 1.1.9, 2.1.6, 2.1.7, 3.1.1 bis 3.1.2 und 3.1.4 gelten entsprechend;

1.1.3

die zuletzt erteilte Berufserlaubnis, falls sie von einer anderen Behörde ausgestellt wurde;

1.1.4

eine Erklärung, wo und in welcher Weise der Beruf ausgeübt werden soll;

1.1.5

ein Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache; Teil A Nummer 2.1.9. gilt entsprechend;

1.1.6

soweit der Beruf bereits ausgeübt wurde, ein qualifiziertes Arbeitszeugnis;

1.1.7

soweit vorhanden, den Feststellungsbescheid über die wesentlichen Unterschiede der Ausbildung und die Niederschrift über die Kenntnisprüfung.

1.1.8

Bestehen berechnete Zweifel an der Echtheit von Bescheinigungen und Nachweisen, kann von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaates eine Bestätigung der Echtheit verlangt werden.

1.2

Verfahren

1.2.1

Teil A Nummern 1.1.10 bis 1.1.12 gelten entsprechend.

1.2.2

Ist eine Anfrage bei der Zentralstelle oder einer vergleichbaren Einrichtung oder die Bestätigung der Echtheit

einer Bescheinigung durch die Behörde des Herkunftsstaates erforderlich, wird die in Teil A Nummer 1.1.10 Satz 2 genannte Frist bis zum Vorliegen der Antwort gehemmt. Über diese Verfahrensschritte sind die Antragstellenden zu informieren.

1.2.3

Nebenbestimmungen

Die Berufserlaubnis ist grundsätzlich auf eine nicht selbstständige und nicht leitende Tätigkeit in einem bestimmten

– Krankenhaus oder einer ärztlichen Praxis,

– einer Apotheke,

– einer Zahnklinik oder zahnärztlichen Praxis oder

– einer sonstigen Einrichtung des Gesundheitswesens

zu beschränken. In allen Fällen, in denen der Tätigkeitsort nicht festgelegt wird, ist der Geltungsbereich der Erlaubnis dahin zu begrenzen, dass sie nur zur Ausübung des Berufes in einer Einrichtung in Nordrhein-Westfalen berechtigt. Erfordert die Tätigkeit einen Einsatz in einem anderen Land, ist die Erlaubnis mit dem Hinweis zu versehen, in welchem anderen Land sie gilt.

1.2.4

Die Erlaubnis ist widerruflich und im Regelfall für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen. Wenn Antragstellende von vornherein für eine kürzere Zeit tätig werden wollen oder wenn die mit der Erlaubnis versehenen Einschränkungen und Nebenbestimmungen dies erfordern, kann die Geltungsdauer eingeschränkt werden.

1.2.5

Für die Erteilung der Berufserlaubnis ist das als Anlage 16 der AApprO und für die Begleitverfügung das als **Anlage 2a** beigefügte Muster zu verwenden. Etwaige Einschränkungen und Nebenbestimmungen sind in die Erlaubnisurkunde aufzunehmen.

1.2.6

Im Falle der Erteilung einer Berufserlaubnis besteht jederzeit ein Anspruch auf Entscheidung über einen Antrag auf Approbationserteilung.

1.2.7

Zusicherung

Ausländischen Antragstellenden, die sich im Zeitpunkt der Antragstellung noch in einem Drittstaat aufhalten und denen eine Berufserlaubnis erteilt werden soll, ist zunächst eine entsprechende Zusicherung nach dem als **Anlage 4** beigefügten Muster in ihren Aufenthaltsstaat zu übersenden. Sie soll in der Regel auf sechs Monate befristet sein.

1.3

Voraussetzungen für die Erteilung

1.3.1

Die Erteilung der Berufserlaubnis setzt – ähnlich wie bei der Approbationserteilung – voraus, dass die Antragstellenden

– sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt,

– nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet sind,

– die fachlichen Anforderungen für die beabsichtigte berufliche Tätigkeit erfüllen und

– die für die Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen.

1.3.1.1

Fehlt die persönliche Eignung (Würdigkeit und Zuverlässigkeit), ist die Berufserlaubnis zu versagen.

1.3.1.2

Personen, die infolge eines körperlichen Gebrechens zur uneingeschränkten Ausübung des Berufes ungeeignet sind, kann eine unbefristete Berufserlaubnis erteilt werden, wenn sie in einem Teilbereich den Beruf ausüben

können, ohne die Gesundheit von Patientinnen und Patienten oder sich selbst zu gefährden.

1.3.1.2.1

Der Teilbereich der Tätigkeit, der diese Voraussetzung erfüllt, ist durch eine fachärztliche Bescheinigung nachzuweisen. In Zweifelsfällen ist eine amtliche Bescheinigung der unteren Gesundheitsbehörde oder eine Stellungnahme der zuständigen Kammer anzufordern.

1.3.1.2.2

Die Berufsausübung ist entweder durch Beifügung von Nebenbestimmungen nur unter bestimmten Voraussetzungen zu gestatten oder auf die Tätigkeiten zu beschränken, die die Antragstellenden trotz ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen verrichten können.

1.3.1.3.

Die Erteilung einer Berufserlaubnis setzt – abgesehen von der in § 10 Absatz 5 BÄO getroffenen Sonderregelung – stets eine abgeschlossene Ausbildung für den Arzt-, Apotheker- oder Zahnarztberuf voraus. Ist dieses Tatbestandsmerkmal nicht gegeben, muss der Antrag abgelehnt werden.

Teil A Nummern 3.1.1 bis 3.1.1.1 gelten entsprechend.

Zur Beurteilung der beruflichen Qualifikation ist auf die Erkenntnisse einer eventuell durchgeführten Überprüfung der Gleichwertigkeit im Rahmen eines Approbationsverfahrens zurückzugreifen. Die Feststellung wesentlicher Unterschiede sowie das Nichtbestehen einer Kenntnisprüfung steht der Erteilung der Berufserlaubnis aber nicht entgegen. Entscheidend ist, ob die Antragstellenden die Anforderungen für die angestrebte Berufstätigkeit erfüllen und Gefährdungen für Patientinnen und Patienten ausgeschlossen werden können. Bei fehlender Gleichwertigkeit wird die Berufserlaubnis in der Regel auf eine Tätigkeit unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung einer oder eines approbierten Berufsangehörigen eingeschränkt. Weitere Nebenbestimmungen sind möglich.

1.3.1.4

Die Sprachkenntnisse sind im Regelfall bereits vor Aufnahme der Tätigkeit nachzuweisen. Teil A Nummer 2.1.9 mit Ausnahme von 2.1.9.3 gelten entsprechend.

Soweit im Ausnahmefall eine Berufserlaubnis ohne ausreichende Kenntnisse der Fachsprache erteilt werden soll (z. B. an hoch spezialisierte Personen, an deren Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland zur Sicherstellung der zahnmedizinischen, medizinischen oder pharmazeutischen Versorgung ein großes Interesse besteht), ist durch eine Nebenbestimmung sicherzustellen, dass eine Tätigkeit an der Patientin bzw. am Patienten nur unter unmittelbarer Aufsicht eines oder einer approbierten Berufsangehörigen durchgeführt werden darf. Die verantwortlichen Berufsangehörigen müssen sich ständig in direkter räumlicher Nähe der zu Beaufsichtigenden aufhalten, um ihre Tätigkeit zu überwachen und um bei Sprachproblemen jederzeit eingreifen zu können.

1.4

Grundsätze für die Erteilung

Bei der Erteilung einer Erlaubnis ist Folgendes zu beachten:

1.4.1

Die Vorschriften gelten für Antragstellende, die nach Abschluss ihrer Ausbildung in einem Drittstaat ohne Approbation den ärztlichen, zahnärztlichen oder pharmazeutischen Beruf in der Bundesrepublik Deutschland ausüben wollen. Da durch die Änderungen der Approbationsvorschriften durch das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (BQFG) künftig die Approbation unabhängig von der Staatsangehörigkeit erteilt wird, sind Antragstellende grundsätzlich auf das Approbationsverfahren zu verweisen. Die Erteilung von Berufserlaubnissen kommt in der Regel nur noch für Personen in Betracht, die eine der Voraussetzungen für die Approbation (noch) nicht erfüllen oder für die die Durchführung eines Approbationsverfahrens ein unverhältnismäßiger Aufwand bedeuten würde.

1.4.2

Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Im Rahmen der Ermessensausübung sind bei der in jedem Einzelfall vorzunehmenden Güter- und Interessenabwägung das private Interesse der Antragstellenden und die öffentlichen Belange, die für oder gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen, zu würdigen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

1.4.3

Eine Berufserlaubnis zur Durchführung einer Weiterbildung kann zukünftig nicht mehr erteilt werden. Der Gesetzgeber wollte in Hinblick auf die Anforderungen des europäischen Rechts ausschließen, dass Personen mit einem nicht gleichwertigen Drittstaatsdiplom eine Weiterbildung absolvieren. Nach dem Wegfall der Staatsangehörigkeitsvorbehalte kommt für diesen Zweck deshalb nur eine Approbation in Betracht.

1.4.4

Berufsangehörige mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Drittstaat können eine Berufserlaubnis im Rahmen einer Fortbildung, zur Gewinnung von Auslandserfahrungen oder zum wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch erhalten.

1.4.5

Auch Personen, die die Kenntnisprüfung nach Teil A Nummer 2.9.6 wiederholen dürfen, können unter den Voraussetzungen von Teil A Nummer 3.2.6 eine Berufserlaubnis erhalten.

1.4.6

Die Berufserlaubnis kann aus Gründen der ärztlichen, der zahnärztlichen oder der Arzneimittelversorgung erteilt werden, wenn eine Approbation wegen fehlender Gleichwertigkeit der Ausbildung nicht erteilt werden kann.

1.4.6.1

Versorgungsgründe liegen vor, wenn die Tätigkeit der Antragstellenden erforderlich ist, um eine ärztliche, pharmazeutische oder zahnärztliche Unterversorgung der Bevölkerung zu verhindern. Ab wann eine derartige Mangelsituation vorliegt, ist eine Frage der einzelfallbezogenen Bewertung der für die jeweilige Region zur Verfügung stehenden Informationen. Tatsächliche Feststellungen und rechtliche Erwägungen der Ausländerbehörde und der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung eines Aufenthaltstitels können zur Vermeidung einer wenig zweckmäßigen Doppelprüfung zu Grunde gelegt werden.

1.4.6.2

Unter den Begriff „Versorgungsgründe“ fallen nicht Forschungsarbeiten, die im Rahmen von Promotions- oder Habilitationsverfahren geleistet werden. Dies gilt auch für Forschungsvorhaben an Universitäten oder wissenschaftlichen Instituten. Daher ist es grundsätzlich nicht zulässig, eine Berufserlaubnis über die in § 10 Absatz 2 BÄO, § 11 Absatz 2 BApO und § 13 Absatz 2 ZHG genannten Zeiträume hinaus zu Forschungszwecken oder zu dem Zweck zu erteilen, dass ein laufendes Promotions- oder Habilitationsverfahren abgeschlossen werden kann.

1.4.6.3

Da nicht besetzte Stellen im ärztlichen Dienst der Krankenhäuser nach den Feststellungen des Deutschen Krankenhausinstituts bereits Auswirkungen auf die Patientenversorgung haben, ist davon auszugehen, dass die Erteilung und die Verlängerung von ärztlichen Berufserlaubnissen im Regelfall im Interesse der medizinischen Versorgung liegt.

1.4.6.4

Die Erteilung einer Berufserlaubnis aus Gründen der ärztlichen Versorgung ist nur möglich, wenn zwar die Gleichwertigkeit der Grundausbildung nicht gegeben ist, aber in dem Gebiet, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll, ein gleichwertiger Weiterbildungsstand nachgewiesen wird.

1.4.6.4.1

Voraussetzung ist eine abgeschlossene ärztliche Weiterbildung in einem Fachgebiet. Diese ist durch eine amtlich beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde nachzuweisen. Über die Gleichwertigkeit der Weiterbildung entscheidet die jeweils zuständige Ärztekammer im Verfahren nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW

1.4.6.4.2

Die Erlaubnis wird auf das Gebiet beschränkt. Sie ist mit den Einschränkungen und Nebenbestimmungen zu versehen, die den Defiziten der Ausbildung Rechnung tragen. Hierbei ist auch über die Teilnahme am Not(fall)dienst zu entscheiden.

1.4.6.5

Personen, die eine Berufserlaubnis zur Sicherstellung der Versorgung erhalten haben, dürfen sich – mit Ausnahme von Ärztinnen und Ärzte – weiterbilden. Sie sind allerdings darauf hinzuweisen, dass bei einem Wegfall der Versorgungsinteressen keine Berufserlaubnis zum Abschluss der Weiterbildung erteilt wird.

1.5

Verlängerung

1.5.1

Unterlagen

Mit dem Verlängerungsantrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1.5.1.1

ein amtliches Führungszeugnis;

1.5.1.2

eine im Inland ausgestellte ärztliche Bescheinigung.

1.5.1.3

Die Unterlagen nach 1.5.1.1 und 1.5.1.2 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

1.5.1.4

Nummer 1.1.3 gilt entsprechend.

1.5.2

Grundsätze für die Verlängerung

Ausnahmsweise darf die Berufserlaubnis über eine Gesamtdauer der Tätigkeit von zwei Jahren hinaus im besonderen Einzelfall oder aus Versorgungsgründen verlängert werden, wenn eine Approbation wegen Fehlens der Gleichwertigkeit der Grundausbildung nicht erteilt werden kann.

1.5.2.1

Ein besonderer Einzelfall kann zum Beispiel vorliegen, wenn die Gleichwertigkeitsprüfung aus Gründen, die die Betroffenen nicht zu vertreten haben, nicht innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden konnte.

1.5.2.2

Patientenschutzinteressen dürfen der Verlängerung nicht entgegenstehen; diese sind z. B. bei Fachärztinnen und Fachärzten mit einer gleichwertigen Weiterbildung gewahrt, auch wenn deren Grundausbildung nicht gleichwertig ist.

2

Erteilung der Berufserlaubnis an Personen, die ihre Ausbildung in einem Europäischen Staat abgeschlossen haben oder deren Ausbildungsnachweis von einem Europäischen Staat anerkannt worden ist (§ 10 Absatz 1 a BAO, § 13 Absatz 1 a ZHG, § 11 Absatz 1 a BAPO.)

2.1

Unterlagen

Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

2.1.1

Es gelten Teil A Nummern 2.1.1 bis 2.1.7 und Teil D Nummern 1.1.4 und 1.1.5. Darüber hinaus ist das besondere Interesse an der Erteilung der Erlaubnis darzulegen.

2.2

Verfahren

Nummern 1.2.1 bis 1.2.7 gelten entsprechend.

2.3

Voraussetzungen für die Erteilung

Die Erteilung der Berufserlaubnis setzt – wie die Erteilung an Personen mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Drittstaat – voraus, dass die Antragstellenden

- sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt,
- nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sind,
- die fachlichen Anforderungen für die beabsichtigte berufliche Tätigkeit erfüllen und
- die für die Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen.

Nummern 1.3.1.1 bis 1.3.1.4 gelten entsprechend.

2.4

Grundsätze für die Erteilung

2.4.1

Personen, die über einen Ausbildungsnachweis aus einem Europäischen Staat verfügen oder deren Ausbildungsnachweis von einem Europäischen Staat anerkannt worden ist, kann aus europarechtlichen Gründen nur in eng begrenzten Fällen eine Berufserlaubnis erteilt werden. Voraussetzung ist, dass an der beabsichtigten Tätigkeit ein besonderes Interesse besteht.

2.4.1.1

Hierbei handelt es sich in der Regel um Fallkonstellationen, in denen Antragstellende die Berufserlaubnis für kurzfristige Aufenthalte schneller und kostengünstiger erlangen können als die Approbation.

2.4.1.2

Beispielsfälle sind Berufserlaubnisse für Tätigkeiten im Rahmen einer Fortbildung oder von Promotionsverfahren, zur Gewinnung von Auslandserfahrungen oder zu Forschungszwecken.

2.4.1.3

In Betracht kommen auch Personen, die sich nur vorübergehend und gelegentlich in Nordrhein-Westfalen aufhalten wollen, aber die Voraussetzungen für das Erbringen von Dienstleistungen nicht erfüllen, weil sie eine Berufsausübungsberechtigung in ihrem Herkunftsland nicht beantragt haben.

2.4.1.4

Ein besonderes Interesse liegt vor, wenn die Tätigkeit geeignet erscheint, eine Mangelsituation in der hochspezialisierten Versorgung zu verhindern. Nummer 1.4.6.4 gilt entsprechend.

2.4.1.5

Ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis besteht auch, wenn sie dazu dient, Antragstellenden den Zugang zum Beruf im Rahmen ihrer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung zu ermöglichen. Nummer 1.3.1.2 gilt entsprechend.

2.4.1.6

Die Erteilung einer Berufserlaubnis zur Herstellung der Voraussetzungen der Approbation kommt an die in Nummer 2.4.1 genannten Personen nicht in Betracht. Aus europarechtlichen Gründen dürfen wesentliche Unterschiede der Ausbildung nicht durch eine Tätigkeit auf Grund einer Berufserlaubnis ausgeglichen werden.

2.4.1.7

Im Falle der Erteilung einer Berufserlaubnis besteht jederzeit ein Anspruch auf Entscheidung über einen Antrag auf Approbationserteilung

3

Erteilung einer Ausbildungserlaubnis (§ 10 Absatz 5 BAO, § 13 Absatz 4 ZHG)

3.1**Unterlagen**

Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

3.1.1

die in Teil A Nummern 2.1.1, 2.1.2, 2.1.4 und 2.1.5 genannten Nachweise.

Teil A Nummern 2.1.6 bis 2.1.8, 3.1.2 und 3.1.4 sowie gelten entsprechend;

3.1.2

das Zeugnis über den Abschluss des Hochschulstudiums (an Stelle des Ausbildungsnachweises nach Teil A Nummer 2.1.3) ;

3.1.3

eine Darstellung der weiteren Ausbildungsabschnitte einschließlich der voraussichtlichen Ausbildungsstätten;

3.1.4

Nachweis über die Erforderlichkeit der Tätigkeiten nach dem ausländischem Ausbildungsrecht durch eine Bescheinigung des Herkunftslandes, dass die Tätigkeiten für den Ausbildungsabschluss anerkannt werden oder die Durchführung der erforderlichen Abschlussprüfung ermöglichen;

3.1.5

Bescheinigung des Herkunftslandes über die Berechtigung zur beschränkten Berufsausübung;

3.1.6

Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache.

Teil A Nummer 2.1.9 mit Ausnahme von 2.1.9.4 gelten entsprechend.

3.2**Verfahren**

Nummern 1.2.1 bis 1.2.7 gelten entsprechend. Für die Erteilung der Erlaubnis ist das als Anlage 17 der ÄApprO, für das Begleitschreiben das als **Anlage 2b** beige-fügte Muster zu verwenden.

3.3

Die Antragstellenden müssen die in Nummer 1.3.1 genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der fachlichen Anforderungen erfüllen.

3.4**Grundsätze für die Erteilung****3.4.1**

In Ausnahmefällen kann eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des

– ärztlichen Berufs gem. § 10 Absatz 5 BÄO

oder des

– zahnärztlichen Berufs gem. § 13 Absatz 4 ZHG

in der jeweils geltenden Fassung Antragstellenden erteilt werden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine ärztliche oder zahnärztliche Ausbildung erworben, diese Ausbildung aber noch nicht abgeschlossen haben, wenn

1 die Antragstellenden aufgrund einer das Hochschulstudium abschließenden Prüfung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Berechtigung zur beschränkten Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs erworben haben und

2 die aufgrund der Erlaubnis auszuübende Tätigkeit zum Abschluss der ärztlichen oder zahnärztlichen Ausbildung erforderlich ist.

3.4.2

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die antragstellende Person unzuverlässig, unwürdig oder gesundheitlich ungeeignet ist oder die deutsche Sprache nicht ausreichendem Umfang beherrscht.

3.5**Nebenbestimmungen**

Die Erlaubnis ist auf die Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken, die dafür nach der jeweili-

gen ausländischen Ausbildungsordnung in Betracht kommen. Sie darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nur bis zu einer Gesamtdauer der Tätigkeit erteilt werden, die für den Abschluss der ausländischen Ausbildung notwendig ist.

Die Erlaubnis ist zum Schutz der Patientinnen und Patienten mit der Auflage zu versehen, dass die Tätigkeit unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung eines Berufsangehörigen erfolgt, der die Approbation oder die Berufserlaubnis besitzt.

Wenn eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit hierdurch oder durch weitere Einschränkungen oder Nebenbestimmungen nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Erlaubnis zu versagen.

3.6**Berufszulassung**

Eine Approbation oder Berufserlaubnis nach § 10 Absatz 1 BÄO oder § 13 Absatz 1 ZHG kann nur erteilt werden, wenn der Ausbildungsstaat den Abschluss der ärztlichen oder zahnärztlichen Ausbildung bestätigt hat.

4**Erteilung einer Berufserlaubnis für ärztliche Tätigkeiten an approbierte Zahnärzte aus der ehemaligen DDR (§ 10 a Absatz 1 und 2 BÄO)****4.1.****Unterlagen**

Bei der Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

4.1.1

schriftlicher Antrag;

4.1.2

gültige zahnärztliche Approbation;

4.1.3.2.1

gültige Anerkennung als Fachzahnärztin oder als Fachzahnarzt für Kieferchirurgie nach den Weiterbildungs-vorschriften der ehemaligen DDR oder

4.1.3.2.2

gültige Anerkennung als Fachzahnärztin oder als Fachzahnarzt für eine theoretisch-experimentelle Fachrichtung der Medizin nach den Weiterbildungs-vorschriften der ehemaligen DDR;

4.1.3.3

Erklärung darüber, dass die Antragstellenden die ärztliche Tätigkeit in dem jeweiligen Regierungsbezirk auszuüben beabsichtigen. Belege darüber sind beizufügen.

4.2**Grundsätze für die Erteilung****4.2.1**

Approbierte Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in der ehemaligen DDR ärztliche Tätigkeiten auf dem Gebiet der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie ausüben durften, erhalten eine unbefristete Berufserlaubnis zur Ausübung ärztlicher Tätigkeiten auf diesem Gebiet.

4.2.2

Approbierte Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in der ehemaligen DDR als Fachzahnarzt oder Fachzahnärztin ärztliche Tätigkeiten auf dem Gebiet der theoretisch-experimentellen Medizin ausüben durften, erhalten eine unbefristete Berufserlaubnis zur Ausübung ärztlicher Tätigkeiten auf diesem Gebiet.

4.2.3

Die Erlaubnisse sind unbefristet und fachgebietsbezogen, aber regelmäßig nicht auf bestimmte Beschäftigungsstellen beschränkt zu erteilen.

E**Rücknahme und Widerruf der Berufserlaubnis**

Rücknahme und Widerruf einer Berufserlaubnis richten sich nach den §§ 48 bzw. 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

F**Erbringung von Dienstleistungen****1**

Staatsangehörige eines Europäischen Staates dürfen vorübergehend und gelegentlich heilkundliche Tätigkeiten in Nordrhein-Westfalen ohne Approbation oder Berufserlaubnis ausüben, wenn sie zur Ausübung dieser Tätigkeit in einem anderen Europäischen Staat berechtigt sind.

1.1

Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Tätigkeit muss nach den objektiven Umständen des Einzelfalls beurteilt werden. Hierbei spielen insbesondere die Dauer, die Häufigkeit, die Regelmäßigkeit und die Kontinuität der Tätigkeit eine wesentliche Rolle.

1.1.1

Das Vorhandensein einer festen und ständigen Einrichtung, von der aus die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird (z. B. einer Arztpraxis oder eines Labors), ist ein Indiz für eine Niederlassung. Daher ist eine Tätigkeit, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt und in deren Rahmen häufig oder regelmäßig Dienstleistungen erbracht werden, grundsätzlich als Niederlassung einzustufen, soweit sie sich auf eine vorhandene Infrastruktur stützt. Umgekehrt ist die Tätigkeit grundsätzlich als Dienstleistung aufzufassen, wenn eine nur vorübergehende Infrastruktur genutzt wird.

1.1.2

Als weiteren Anhaltspunkt für die Unterscheidung zwischen Niederlassung und Dienstleistungserbringung kann die zeitliche Grenze von drei Monaten im Ausländerbeschäftigungsrecht herangezogen werden.

1.2

Die Erbringung von Dienstleistungen ist nicht zulässig, wenn die Voraussetzungen einer Rücknahme nach §§ 5 Absatz 1 Satz 2 BÄO, 4 Absatz 1 Satz 2 ZHG oder § 6 Absatz 1 Buchst. a) BApO wegen Unwürdigkeit, Unzuverlässigkeit oder mangelnder gesundheitlicher Eignung oder eines Widerrufs gemäß §§ 5 Absatz 2 BÄO, 6 Absatz 2, 7 Absatz 2 BApO oder 4 Absatz 2 ZHG oder einer Ruhensanordnung gemäß §§ 6 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 BÄO, 8 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 BApO oder 5 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 ZHG vorliegen, eine entsprechende Maßnahme aber mangels deutscher Berufszulassung nicht erlassen werden kann.

1.3

Die Dienstleistungserbringer haben sich vor der erstmaligen Erbringung schriftlich anzumelden. Sie haben hierzu eine datierte und unterschriebene Erklärung vorzulegen, aus der sich ihre Absicht ergibt, den ärztlichen, pharmazeutischen oder zahnärztlichen Beruf als Dienstleister in Nordrhein-Westfalen auszuüben, und in der Angaben über die persönlichen Verhältnisse (insbes. Name, Adresse und Mitgliedstaat der Niederlassung) sowie über den Versicherungsschutz gemacht werden. Hierbei können sie das als **Anlage 5** beigefügte Formular verwenden.

Weiter sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1.3.1

ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit in der Regel durch die Vorlage eines Identitätsnachweises gemäß Teil A Nummer 1.1.3;

1.3.2

eine beglaubigte Kopie der Berufsqualifikationen gemäß Teil A Nummern 1.1.7 oder 2.1.3;

1.3.3

Unterlagen über die rechtmäßige Niederlassung in einem Mitgliedstaat;

unter Niederlassung ist sowohl eine Tätigkeit als selbstständiger als auch als abhängig Beschäftigter zu verstehen; im Anhang B des Verhaltenskodexes zur Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG sind die Dokumente aufgeführt, mit denen die rechtmäßige Niederlassung nachgewiesen werden kann;

1.3.4

eine Bescheinigung darüber, dass die Ausübung des Berufs zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;

1.3.5

eine Erklärung über den Versicherungsschutz oder eine andere Art des individuellen oder kollektiven Schutzes vor Schadensersatzverpflichtungen.

1.3.6

Die Dienstleistungserbringer müssen über die für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Teil A Nummer 2.1.9 gilt entsprechend.

1.4

Bestehen Zweifel an den vorgelegten Unterlagen, sollen diese unter Nutzung des Binnenmarktinformationssystems im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit mit der zuständigen Behörde im Herkunftsstaat geklärt werden (vgl. Teil G Nummer 2.3.1).

1.5

Kopien der Meldung sowie der beigefügten Unterlagen sind der zuständigen Heilberufskammer zu übersenden.

1.6

Die Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn während des betreffenden Jahres die Erbringung weiterer Dienstleistungen beabsichtigt ist.

G**Verwaltungszusammenarbeit****1****Unterrichtung von Stellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland****1.1**

Von den getroffenen Entscheidungen

nach den

– §§ 3, 5, 6, 8, 9, 10 und 10 a BÄO ist die zuständige Ärztekammer,

– §§ 4, 6, 7, 8, 10 und 11 BApO ist die zuständige Apothekerkammer

und

– §§ 2, 4, 5, 7, 7 a und 13 ZHG ist die zuständige Zahnärztekammer gemäß § 5 a Absatz 1 Heilberufsgesetz zu unterrichten.

Über Entscheidungen nach §§ 3, 5, 6 BÄO, §§ 2, 4, 5 ZHG sowie über den Verzicht nach § 9 BÄO oder § 7 ZHG von zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Personen ist die Kassenärztliche Vereinigung und bei zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassenen Personen die Kassenzahnärztliche Vereinigung zu informieren.

Darüber hinaus ist die Behörde, die die Approbation erteilt hat, in den Fällen der §§ 5, 6 und 9 BÄO, der §§ 6, 7, 8 und 10 BApO und der §§ 4, 5 und 7 ZHG zu unterrichten.

1.2

Sind die Entscheidungen nach den §§ 5 und 6 BÄO, den §§ 6 und 8 BApO oder nach den §§ 4 und 5 ZHG wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit ergangen, sind diese in das Bundeszentralregister einzutragen. Wird eine Erlaubnis nach § 8 BÄO bzw. § 7 a ZHG oder die Approbation erneut erteilt, ist die Eintragung zu entfernen.

2**Europäische Verwaltungszusammenarbeit****2.1****Binnenmarktinformationssystem (IMI)**

Die Berufsanerkennungsrichtlinie verlangt eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Europäischen Staaten. Zur Unterstützung des Informationsaustausches dieser Behörden ist ein elektronisches Kooperationsystem (Internal Market Information

System) entwickelt worden. Dieses soll zur Bearbeitung von Hilfeersuchen genutzt werden (§ 8 b Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

2.2

Hilfeleistung bei der Bearbeitung von Anträgen auf Berufszugang

Die zuständigen Behörden leisten sich gegenseitig Hilfe, um die Informationen zu erhalten, die für die Bearbeitung der gestellten Anträge erforderlich sind. Die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit ergeben sich aus §§ 8 a bis 8 e Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

2.2.1

Legen Antragstellende Unterlagen oder Bescheinigungen aus einem Europäischen Staat vor, kann bei begründeten Zweifeln von der Behörde des Staates, in dem die Bescheinigungen oder Ausbildungsnachweise ausgestellt wurden, die Bestätigung verlangt werden, dass diese Unterlagen echt sind.

2.2.2

Bei begründeten Zweifeln an der Übereinstimmung der Ausbildung mit den Mindestanforderungen der Berufsanerkennungsrichtlinie kann auch hierüber eine Bescheinigung der zuständigen Behörde verlangt werden.

2.2.3

Haben Antragstellende den Beruf bereits im Herkunftsstaat ausgeübt, können bei den zuständigen Behörden dieses Staates Auskünfte über verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Herkunftsstaat betreffen, eingeholt werden.

2.3

Hilfeleistung im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs

2.3.1

Im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs können von der Behörde des Niederlassungsstaates Informationen angefordert werden über

- die Rechtmäßigkeit der Niederlassung, insbesondere auch über das Bestehen einer ordnungsgemäßen Berufszulassung und über das Fehlen von Berufsausübungsverboten,
- die gute Führung, einschließlich das Nichtvorliegen strafrechtlicher Verurteilungen und
- das Fehlen von Tatsachen, die eine Verurteilung, ein Berufsausübungsverbot oder die Aufhebung der Berufszulassung rechtfertigen würden.

2.3.2

Auf Anforderung der zuständigen Behörde eines Europäischen Staates sind dieser die in Nummer 2.3.1 genannten Informationen zu übermitteln.

2.4

Mitteilungen von Amts wegen

2.4.1

Über das Vorliegen strafrechtlicher Verurteilungen im Sinne von § 4 Bundeszentralregistergesetz, über die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Approbation oder Erlaubnis, über die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und über Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen würden (z. B. bei einem Verzicht auf die Approbation während eines Rücknahme- oder Widerrufsverfahren), sind die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates zu unterrichten. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Bei Dienstleisterinnen und Dienstleistern sind vor allem solche Sachverhalte zu übermitteln, die bei Vorliegen einer deutschen Berufszulassung deren Rücknahme, Widerruf oder die Anordnung des Ruhens der Approbation rechtfertigen würden.

2.4.2

Übermittelt die Behörde eines Aufnahmestaates Informationen über Maßnahmen nach Nummer 2.4.1 oder

über sonstige Sachverhalte, die sich auf die Ausübung des Berufs auswirken könnten, sind diese an die zuständige Kammer weiterzuleiten sowie auf Richtigkeit und die hieraus zu ziehenden Konsequenzen zu überprüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Aufnahmestaat zu unterrichten.

H

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung. Er tritt am Tage nach seiner Verkündung in und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. Der Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 20.7.2012 (MBl. NRW. S. 592) wird aufgehoben

Anlage 1a
(zu A 1.1.13)



Bezirksregierung

APPROBATIONSURKUNDE

Herr/Frau
XXXXXXXXXXXXXX

(Vorname, Familienname – ggf. abweichender Geburtsname)

geboren am in

erfüllt die Voraussetzungen des § 3 der Bundesärzteordnung.

Mit Wirkung vom heutigen Tage wird ihm / ihr die

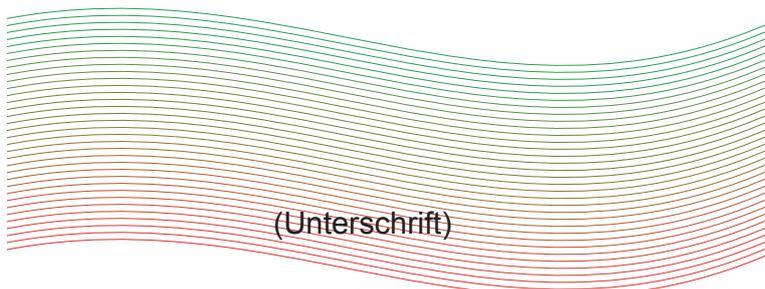
Approbation als Arzt / Ärztin

erteilt.

Die Approbation berechtigt den Arzt / die Ärztin zur Ausübung
des ärztlichen Berufs.

....., den

Im Auftrag



(Unterschrift)

LS -
Präge-
siegel

Anlage 1b
(zu A 1.1.13)



Bezirksregierung

APPROBATIONSURKUNDE

Herr/Frau
XXXXXXXXXXXXXX

geboren am in

erfüllt die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes über die Ausübung
der Zahnheilkunde.

Mit Wirkung vom heutigen Tage wird ihm / ihr die

Approbation als Zahnarzt / Zahnärztin

erteilt.

Die Approbation berechtigt zur Ausübung des zahnärztlichen Be-
rufs.

....., den

Im Auftrag

(Unterschrift)

LS -
Präge-
siegel

Anlage 1c



(zu A 1.1.13)

Bezirksregierung

APPROBATIONSURKUNDE

Herrn/Frau
XXXXXXXXXXXXXX

geboren am in

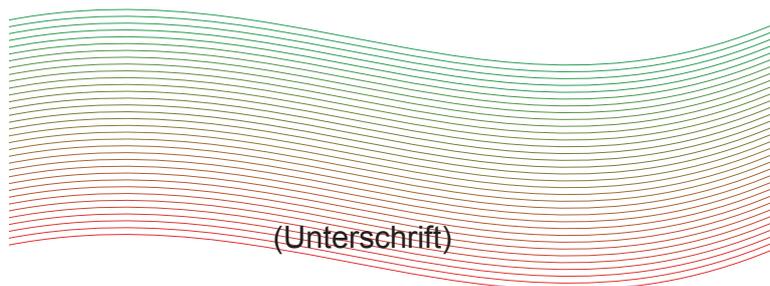
wird auf Grund des § 4 der Bundes-Apothekerordnung
mit Wirkung vom heutigen Tage die

Approbation als Apotheker / Apothekerin

erteilt.

....., den

Im Auftrag



(Unterschrift)

LS -
Präge-
siegel

Anlage 2a
(zu D 1.2.5)

DIE BEZIRKSREGIERUNG

Postanschrift:

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung

- des ärztlichen Berufes gem. § 10 Bundesärzteordnung (BÄO) ¹
- des ärztlichen Berufes gem. § 10 a BÄO ¹
- des Apothekerberufes gem. § 11 Bundes-Apothekerordnung (BApO) ¹
- des zahnärztlichen Berufes gem. § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) ¹

Ihr Antrag vom

Anlage: 1 Urkunde

Sehr geehrte ...

als Anlage übersende ich Ihnen die beantragte Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des

ärztlichen Berufes gem. § 2 Abs. 2 BÄO ¹

ärztlichen Berufes gem. § 10 a BÄO ¹

ärztlichen Berufes gem. § 10 Abs.... BÄO ¹

Apothekerberufes gem. § 2 Abs. 2 BApO ¹

Apothekerberufes gem. § 11 BApO ¹

zahnärztlichen Berufes gem. § 13 ZHG. ¹

Die Erlaubnis wird Ihnen erteilt:

- um Ihnen Gelegenheit zu geben, Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in der Medizin ¹ Arzneimittelversorgung ¹, Zahnmedizin ¹ zu erweitern, ¹

- im Rahmen des wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches auf medizinischem Gebiet,¹ dem Gebiet der Arzneimittelversorgung,¹ zahnmedizinischem Gebiet¹
- im Interesse der ärztlichen¹ zahnärztlichen¹ Versorgung Arzneimittelversorgung¹ der Bevölkerung¹
- im Hinblick auf die Berechtigung, als Fachzahnärztin oder als Fachzahnarzt gebietsbezogen ärztlich tätig zu sein,¹
- zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung,¹
- ¹

Die nachstehend aufgeführten Hinweise sind zu beachten:

1.

Personen aus Drittstaaten benötigen außer der von mir erteilten Berufserlaubnis einen Aufenthaltstitel, der sie zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Die Aufnahme einer Beschäftigung ohne diesen Titel stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann.

2.

Ich bitte Sie, sich unter Vorlage dieser Berufserlaubnis bei der für den Ort Ihrer Berufsausübung zuständigen Ärztekammer¹ Apothekerkammer¹ Zahnärztekammer¹ anzumelden.

3.

Soweit sich aus Ihrer Erlaubnis nichts anderes ergibt, haben Sie die Rechte und Pflichten einer Ärztin oder eines Arztes (§ 10 Abs. 6 BÄO)¹ einer Apothekerin oder eines Apothekers (§ 11 Abs. 4 BApO)¹ einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes (§ 13 Abs. 5 ZHG)¹.

4.

Eine Verlängerung der Berufserlaubnis ist nur in Ausnahmefällen möglich. Ich bitte, einen entsprechenden Antrag rechtzeitig zu stellen und ausführlich zu begründen.

5.

Beabsichtigen Sie, im Anschluss an diese Berufserlaubnis die Approbation als Ärztin oder Arzt Apothekerin oder Apotheker¹ Zahnärztin oder Zahnarzt¹ zu beantragen, so muss der Antrag auf Erteilung spätestens drei Monate vor Ablauf der Berufserlaubnis bei der zuständigen Approbationsbehörde eingegangen sein. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Kenntnisprüfung zeitgerecht vor Ablauf der Berufserlaubnis durchgeführt und der Antrag auf Approbation bearbeitet werden kann. Sollten Sie nicht rechtzeitig vor Ablauf der Berufserlaubnis einen Antrag auf Approbation stellen, ist eine Verlängerung der Berufserlaubnis nicht mehr möglich. Sollten Sie ohne Berufserlaubnis den Beruf der Ärztin/des Arztes¹ der Apothekerin/des Apothekers¹ der Zahnärztin/des Zahnarztes¹ ausüben, machen Sie sich strafbar.

¹ Nichtzutreffendes weglassen

6.

Wenn Sie einen akademischen Grad besitzen, müssen Sie eigenverantwortlich prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für dessen Führung erfüllt sind. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

7.

Wer, ohne zur Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufes berechtigt zu sein, die Heilkunde ausübt, kann gem. § 5 des Heilpraktikergesetzes vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), oder § 18 ZHG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Sie machen sich also auch dann nach diesen Vorschriften strafbar, wenn Sie ärztlich¹ oder zahnärztlich¹ tätig werden, obwohl Ihre Berufserlaubnis abgelaufen, aufgehoben oder aus sonstigen Gründen ungültig geworden ist.

8.

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 in Verbindung mit der Tarifstelle 10.1.2 des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 in der z. Z. geltenden Fassung, sind für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von Euro zu entrichten und Auslagen in Höhe vonEuro zu erstatten.

Den Gesamtbetrag in Höhe von..... Euro habe ich durch Nachnahme erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

¹ Nichtzutreffendes weglassen

Anlage 2b
(zu D 3.2)**Die Bezirksregierung**

Postanschrift:

Nachnahme:

Kap- 03 331, Tit. 111.1

Lfd. Nr. 24/

Ihr Schreiben vom
mein Aktenzeichen.....**Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des
ärztlichen Berufes gem. § 10 Abs. 5 Bundesärzteordnung (BÄO) ¹****zahnärztlichen Berufes gem. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausübung
der Zahnheilkunde (ZHG) ¹**

Ihr Antrag vom...

Anlage: 1 Urkunde

Sehr geehrte ...

als Anlage übersende ich Ihnen die beantragte Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes gem. § 10 Abs. 5 BÄO ¹ /des zahnärztlichen Berufes gem. § 13 Abs. 4 ZHG ¹.

Die Erlaubnis wird erteilt, um Ihnen die Möglichkeit zu geben, die in..... begonnene ärztliche ¹ zahnärztliche ¹ Ausbildung in Nordrhein-Westfalen abschließen zu können. Sie gilt nur für Tätigkeiten entsprechend den Vorschriften des Ausbildungsstaates.

Die Erlaubnis wird Ihnen widerruflich bis zum..... erteilt. Sie ist beschränkt auf eine nicht selbstständige und nicht leitende Tätigkeit unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung von Ärztinnen und Ärzten ¹ / Zahnärztinnen und Zahnärzten ¹, die eine Approbation oder Berufserlaubnis besitzen, in einer (zahn-) medizinischen Einrichtung in Nordrhein-Westfalen in den Fächern und für die Zeit, die zum Abschluss Ihrer Ausbildung nach der maßgeblichen Ausbildungsordnung in..... erforderlich sind.

Bereitschafts- und Nachtdienste dürfen Sie erst verrichten, wenn Sie die hierzu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben.

¹ Nichtzutreffendes weglassen

Eine deutsche Approbation kann Ihnen nur erteilt werden, wenn Ihnen der Ausbildungsstaat den Abschluss der ärztlichen ¹ zahnärztlichen ¹ Ausbildung bestätigt hat und die weiteren Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen.

Folgende Hinweise bitte ich darüber hinaus zu beachten:

1.
Personen aus Drittstaaten benötigen außer der von mir erteilten Berufserlaubnis einen Aufenthaltstitel, der sie zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Die Aufnahme einer Beschäftigung ohne diesen Titel stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann.
2.
Ich bitte Sie, sich unter Vorlage dieser Berufserlaubnis bei der für den Ort Ihrer Berufsausübung zuständigen Ärztekammer ¹ Zahnärztekammer ¹ anzumelden.
3.
Soweit sich aus Ihrer Erlaubnis nichts anderes ergibt, haben Sie die Rechte und Pflichten einer Ärztin oder eines Arztes (§ 10 Abs. 6 BÄO) ¹ einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes (§ 13 Abs. 5 ZHG) ¹.
4.
Wenn Sie einen akademischen Grad besitzen, müssen Sie eigenverantwortlich prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für dessen Führung erfüllt sind. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
5.
Wer ohne zur Ausübung des ärztlichen ¹ zahnärztlichen ¹ Berufes berechtigt zu sein, die Heilkunde ausübt, kann gem. § 5 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung - Heilpraktikergesetz - vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), oder § 18 ZHG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Sie machen sich also nach diesen Vorschriften auch dann strafbar, wenn Sie den ärztlichen ¹ zahnärztlichen ¹ Beruf ausüben, obwohl Ihre Berufserlaubnis abgelaufen, aufgehoben oder aus sonstigen Gründen ungültig geworden ist.
6.
Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 in Verbindung mit der Tarifstelle 10.1.3 des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 in der z. Z. geltenden Fassung sind für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von..... Euro zu entrichten und Auslagen in Höhe von Euro zu erstatten.

Den Gesamtbetrag in Höhe von Euro habe ich durch Nachnahme erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

¹ Nichtzutreffendes weglassen

Anlage 3a
(zu A 2.9.4 und 3.2.4)

**Verfahrensgrundsätze
der Prüfungskommission zur Ermittlung der Gleichwertigkeit
ärztlicher Kompetenzen**

I. Prüfung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes nach § 37 Approbiationsordnung für Ärzte (ÄApprO)

1

Die Prüfungskommission wird auf Ersuchen der zuständigen Bezirksregierung tätig. Der Prüfungskommission obliegt es, festzustellen, ob Antragstellende die für die Ausübung des ärztlichen Berufs erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen. Bei unzureichenden Deutschkenntnissen kann die Prüfung – im Benehmen mit dem Prüfling – abgebrochen werden. Sie gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

2

Die Prüfung ist eine staatliche Prüfung und orientiert sich im Wesentlichen an den Anforderungen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze.

3

Die Prüfung erfolgt vor einer Kommission, der neben dem vorsitzenden Mitglied zwei weitere Mitglieder angehören. Diese Personen und ihre Stellvertretungen werden von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 24 - Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie - (Landesprüfungsamt) berufen.

Als Mitglieder und Stellvertretungen werden Professoren oder andere Lehrkräfte der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, oder Ärzte mit einer Gebietsanerkennung in diesen Fächern bestellt.

Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4

Die Antragstellenden werden mit einer Frist von mindestens fünf Kalendertagen zur Prüfung geladen, nachdem sie die Zahlung der entsprechenden Gebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung nachgewiesen haben. Die Folgen von Rücktritt oder Versäumnis ergeben sich aus §§ 18, 19 ÄApprO.

5

Die Prüfung findet in Gruppen bis zu vier Kandidaten vor der gesamten Prüfungskommission statt. Ausnahmen zum Schutz von Patienten sind in § 15 Abs. 3 ÄApprO geregelt.

6

Die Prüfung bezieht sich auf die Fächer Innere Medizin und Chirurgie. Darüber hinaus sind ergänzend folgende Fächer zu berücksichtigen: Notfallmedizin, Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie, Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz und Rechtsfragen der ärztlichen Berufsausübung. Ergänzend kann die zuständige Bezirksregierung ein weiteres Fach oder einen weiteren Querschnittsbereich als Prüfungsgegenstand festlegen, wenn insoweit wesentliche Unterschiede festgestellt worden sind.

7

Die Antragstellenden haben vor dem Prüfungstermin einen oder mehrere Patienten mit Bezug zu den Prüfungsinhalten sowie versorgungsrelevanten Erkrankungen unter Aufsicht eines Mitglieds der Kommission zu untersuchen, die Anamnese zu erheben und hierüber einen schriftlichen Bericht anzufertigen, der Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan sowie eine Epikrise des Falles enthält. Der für die Erstellung des Berichts zur Verfügung stehende Zeitraum wird von dem aufsichtsführenden Kommissionsmitglied aufgrund der Besonderheiten des jeweiligen Behandlungsfalls festgelegt; er sollte die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Der Bericht ist unverzüglich nach Fertigstellung von einem Mitglied der Kommission gegenzuzeichnen und beim Prüfungstermin vorzulegen. Er ist Gegenstand der Prüfung und in die Bewertung einzubeziehen.

8

Das Prüfungsgespräch bezieht sich zunächst auf die Patientenvorstellung. Danach sind weitere fächerübergreifende praktische Aufgaben mit Schwerpunkt auf den für den ärztlichen Beruf wichtigsten Krankheitsbildern und Gesundheitsstörungen zu stellen.

9

Die Prüfung dauert für jede Antragstellende und jeden Antragstellenden mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern.

10

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium, die ersuchenden Bezirksregierungen und das Landesprüfungsamt sind berechtigt, an den Prüfungen und an den Beratungen über die Ergebnisse teilzunehmen.

11

Das vorsitzende Mitglied leitet die Prüfung und muss selber prüfen. Die Kommission trifft ihre Entscheidung mehrheitlich.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Patientenvorstellung und die Leistungen in den in Nummer 6 genannten Fächern in einer Gesamtbetrachtung mindestens trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügen.

12

Das vorsitzende Mitglied teilt den Antragstellenden die Entscheidung der Kommission mit und begründet sie auf Wunsch. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnende Nieder-

schrift nach dem Muster der Anlage 19 zur ÄApprO zu fertigen, die der ersuchenden Bezirksregierung zugeleitet wird.

Sie enthält den Gegenstand der Prüfung, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung, die hierfür tragenden Gründe sowie etwa vorkommende schwere Unregelmäßigkeiten.

13

Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

14

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Vergütung, die dem Honorar in der Honorargruppe M 2 gem. § 9 JVEG entspricht.

15

Die Antragstellenden haben für die Teilnahme an der Prüfung die in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung festgelegte Gebühr zu entrichten.

16

Die näheren Einzelheiten der Durchführung der Prüfungen regelt das Landesprüfungsamt.

II. Eignungsprüfung nach § 36 ÄApprO

1

Für die Durchführung der Prüfung nach § 36 ÄApprO gelten die Verfahrensgrundsätze unter I. sinngemäß, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

2

Die Prüfung wird vor einer Kommission, der neben dem vorsitzenden Mitglied mindestens zwei, höchstens vier weitere Mitglieder angehören, abgelegt.

3

Die Prüfung bezieht sich in allen Teilen ausschließlich auf die Fächer einschließlich der Querschnittsbereiche, in denen die Ausbildung der Antragstellenden wesentliche Unterschiede zu der in der ÄAppO geregelten Ausbildung aufweist (Defizitfächer). Auch die zu untersuchenden Patientinnen und Patienten müssen einen Bezug zu diesen Fächern aufweisen. In der Prüfung ist nachzuweisen, dass in den Defizitfächern die Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind, die zur Ausübung des ärztlichen Berufs erforderlich sind.

4

Die Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Soweit es die zu prüfenden Fächer zulassen, können bis zu drei Antragstellende gleichzeitig geprüft werden.

5

Die Dauer der Prüfung ist abhängig vom Umfang der festgestellten Unterschiede. Sie dauert für jede Antragstellende und jeden Antragstellenden mindestens 30, höchstens 90 Minuten.

6

Bestehen zwischen den Mitgliedern der Kommission unterschiedliche Auffassungen über das Ergebnis der Prüfung, gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Patientenvorstellung und die Leistungen in den Defizitfächern jeweils trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügen.

7

Die Niederschrift ist nach dem Muster der Anlage 18 zur ÄApprO zu fertigen.

8

Die Prüfung kann in jedem Defizitfach jeweils zweimal wiederholt werden.

Anlage 3b
(zu A 2.9.4 und 3.2.4)

**Verfahrensgrundsätze
der Prüfungskommission zur Ermittlung der Gleichwertigkeit
der pharmazeutischen Kompetenzen**

I. Prüfung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes nach § 22d der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO)

1

Die Prüfungskommission wird auf Ersuchen der zuständigen Bezirksregierung tätig. Der Prüfungskommission obliegt es festzustellen, ob Antragstellende die für die Ausübung des pharmazeutischen Berufs erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen. Bei unzureichenden Deutschkenntnissen kann die Prüfung – im Einvernehmen mit dem Prüfling – abgebrochen werden. Sie gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

2

Die Prüfung ist eine staatliche Prüfung und orientiert sich im Wesentlichen an den Anforderungen der Pharmazeutischen Prüfung nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze.

3

Die Prüfung erfolgt vor einer Kommission, der neben dem vorsitzenden Mitglied mindestens zwei, höchstens vier weitere Mitglieder angehören. Diese Personen und ihre Stellvertretungen werden von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 24 - Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie - (Landesprüfungsamt) berufen.

Als Mitglieder und Stellvertretungen werden Professoren oder andere Lehrkräfte der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, Apotheker, die dem Lehrkörper einer Universität nicht angehören, oder andere geeignete Personen bestellt.

Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4

Die Antragstellenden werden mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen zur Prüfung geladen, nachdem sie die Zahlung der entsprechenden Gebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung nachgewiesen haben. Die Folgen von Rücktritt und Versäumnis ergeben sich aus § 13 AAppO.

5

Die Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Soweit es die zu prüfenden Fächer zulassen, können bis zu vier Antragstellende gleichzeitig geprüft werden.

6

Die Prüfung bezieht sich auf die Fächer Pharmazeutische Praxis und Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker sowie ggf. auf ein weiteres, von der Bezirksregierung bestimmtes Fach, in dem wesentliche Unterschiede festgestellt worden sind.

7

Die Dauer der Prüfung ist abhängig vom Umfang der festgestellten wesentlichen Unterschiede. Sie dauert für jede Antragstellende und jeden Antragstellenden mindestens 30, höchstens 60 Minuten.

8

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium, die ersuchenden Bezirksregierungen und das Landesprüfungsamt sind berechtigt, an den Prüfungen und an den Beratungen über die Ergebnisse teilzunehmen.

9

Das vorsitzende Mitglied leitet die Prüfung und muss selber prüfen. Die Kommission trifft ihre Entscheidung mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den in Nummer 6 genannten Fächern in einer Gesamtbetrachtung mindestens trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügen.

10

Das vorsitzende Mitglied teilt den Antragstellenden die Entscheidung der Kommission mit und begründet sie auf Wunsch. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnende Niederschrift nach dem Muster der Anlage 19 zur AAppO zu fertigen, die der ersuchenden Bezirksregierung zugeleitet wird.

Sie enthält den Gegenstand der Prüfung, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung, die hierfür tragenden Gründe sowie etwa vorkommende schwere Unregelmäßigkeiten.

11

Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

12

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Vergütung, die dem Honorar in der Honorargruppe M 2 gem. § 9 JVEG entspricht.

13

Die Antragstellenden haben für die Teilnahme an der Prüfung die in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung festgelegte Gebühr zu entrichten.

14

Die näheren Einzelheiten der Durchführung der Prüfungen regelt das Landesprüfungsamt.

II. Eignungsprüfung nach § 22c AAppO

1

Für die Durchführung der Prüfung nach § 22c AAppO gelten die Verfahrensgrundsätze unter I sinngemäß, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

2

Die Eignungsprüfung bezieht sich auf die Fächer, in denen die Ausbildung der Antragstellenden wesentliche Unterschiede zu der in der AAppO geregelten Ausbildung aufweist (Defizitfächer). In der Prüfung ist nachzuweisen, dass in den Defizitfächern die Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind, die zur Ausübung des pharmazeutischen Berufs erforderlich sind.

3

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den Defizitfächern jeweils mindestens trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügen.

4

Die Niederschrift ist nach dem Muster der Anlage 18 zur AAppO zu fertigen.

5

Die Prüfung kann in jedem Defizitfach jeweils zweimal wiederholt werden.

Anlage 3c
(zu A 2.9.4 und 3.2.4)

**Verfahrensgrundsätze
der Prüfungskommissionen der Zahnärztekammern
Nordrhein und Westfalen-Lippe
zur Ermittlung der Gleichwertigkeit des zahnärztlichen Kenntnisstandes**

**I. Prüfung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes nach § 2 Abs. 3
Satz 3 ZHG**

1.

Die Zahnärztekammern sind nach § 3 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe i.V.m. § 9 Abs. 4 Heilberufsgesetz für die Durchführung der Prüfungen nach § 2 Abs. 2 und 3 ZHG zuständig. Sie bestellen dazu mindestens je eine Prüfungskommission.

2.

Die Kommission besteht aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sowie je einer oder einem Beauftragten der Zahnärztekammer und der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung. Sie wählt einen Vorsitz, der an der Hochschule lehren sollte. Jedes Mitglied der Kommission hat eine oder mehrere Vertretungen. Die Mitglieder und ihre Vertretungen werden im Einvernehmen mit der für den Kammersitz zuständigen Bezirksregierung von der Zahnärztekammer berufen.

Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium und die ersuchenden Bezirksregierungen sind berechtigt, nicht stimmberechtigte Vertretungen in die Kommission zu entsenden.

3.

Die Prüfungskommission wird auf Ersuchen der zuständigen Bezirksregierung tätig. Der Prüfungskommission obliegt es, festzustellen, ob Antragstellende die für die Erteilung der Approbation erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen. Bei unzureichenden Deutschkenntnissen kann die Prüfung – im Benehmen mit dem Prüfling – abgebrochen werden. Sie gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

4.

Die Kommission kann auch die Feststellung treffen, ob und ggf. unter welchen Einschränkungen eine zahnärztliche Tätigkeit trotz nicht gleichwertiger Ausbildung ohne Beeinträchtigung der gesundheitlichen Belange von Patientinnen und Patienten möglich ist.

5.

Die Prüfung orientiert sich an den Anforderungen der zahnärztlichen Abschlussprüfung. Sie besteht aus 3 Teilen:

1. einem schriftlich-theoretischen,
2. einem praktischen und
3. einem mündlichen Teil.

Die Teilnahme am praktischen Teil ist nur möglich, wenn im schriftlichen Teil die Gleichwertigkeit, die Teilnahme am mündlichen Teil der Prüfung ist nur möglich, wenn im praktischen Teil die Gleichwertigkeit festgestellt worden ist.

Ergibt sich die Notwendigkeit einer erneuten Prüfung, muss jeder Teil wiederholt werden.

6.

In der praktischen Prüfung haben die Antragstellenden unter den simulierten Bedingungen einer Zahnarztpraxis zahnärztliche Leistungen zu erbringen. Die praktische Prüfung beinhaltet die nachstehenden Verrichtungen:

Konservierende Maßnahmen

- Füllungstherapien im Front- und Seitenzahnbereich mit plastischen Materialien.
- Endodontische Behandlung eines natürlichen Zahnes mit den üblichen Maßnahmen einschließlich notwendiger Röntgenkontrolle.

Prothetik

- Präparation und Abformung für eine Verblendkrone, temporäre Versorgung des präparierten Zahnes.
- Präparation und Abformung für eine Teilkrone und temporäre Versorgung des präparierten Zahnes.
- Präparation und Abformung für eine Vollguss-Krone und temporäre Versorgung des präparierten Zahnes.
- einfache zahntechnische Arbeit.

Chirurgie

- Auswahl sachgerechten Instrumentariums bei vorgegebener chirurgischer Indikation.
- Richtiger Einsatz der Instrumente.

Paradontologie

- Auswahl sachgerechten Instrumentariums bei vorgegebener paradontaler/paradontal-chirurgischer Indikation.
- Richtiger Einsatz der Instrumente.

Die praktische Prüfung dauert maximal vier Stunden. Während dieser Zeit steht Hilfspersonal für die Betreuung und Einweisung an vorhandenen technischen Geräten, jedoch nicht zur Behandlungsassistenz, zur Verfügung.

7.

Die theoretische Prüfung erfolgt schriftlich und mündlich. Modelle, prothetische Arbeiten, Röntgenbilder etc. können zur Prüfung hinzugezogen werden.

Im Rahmen der theoretischen Prüfung haben die Antragstellenden aufgrund vorhandener Modellunterlagen, des Röntgenbefundes, des PA-Status und unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel innerhalb von 45 Minuten unter Aufsicht für eine Befundsituation differenzial-therapeutische Vor-

schläge zu entwickeln und schriftlich zu begründen. Sie können im Rahmen der mündlichen Prüfung erörtert werden.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 40 der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten Fächer. Sie dauert in der Regel 45 Minuten pro Bewerberin und Bewerber.

8.

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich, der Ablauf ist zu protokollieren. Bei der mündlichen Prüfung und bei den Beratungen über die Ergebnisse des praktischen und des theoretischen Teils müssen alle Mitglieder der Kommission anwesend sein. Die Kommission trifft ihre Feststellungen mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.

Der Vorsitz teilt im Anschluss an die Prüfung den Bewerberinnen und Bewerbern die Feststellungen der Kommission mit.

Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der ersuchenden Bezirksregierung zugeleitet wird. Die Feststellung eines nicht gleichwertigen Kenntnisstandes ist ausführlich zu begründen.

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

9.

Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Kommission entstehenden Kosten erheben die Kammern von den Bewerberinnen und Bewerbern nach § 9 Abs. 5 HeilBerG Gebühren. Die als Mitglieder in den Kommissionen tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsregelung der für diese Kommission zuständigen Zahnärztekammer entschädigt. Die Beauftragten der zahnärztlichen Körperschaften werden nach den Ordnungen der entsendenden Körperschaften entschädigt.

10.

Die Mitglieder der Kommissionen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

II. EU-Eignungsprüfung

1.

Für die Durchführung der Prüfung nach § 2 Abs. 2 Satz 7 ZHG (Teil A Nummer 2.9.4) gelten diese Verfahrensgrundsätze sinngemäß, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

2.

Die Prüfung wird von einer Kommission, der neben dem vorsitzenden Mitglied mindestens zwei weitere Mitglieder angehören, in den Fächern abgehalten, in denen die Ausbildung der Antragstellenden wesentliche Unterschiede zu der im ZHG geregelten Ausbildung aufweist (Defizitfächer). Ein Mitglied der Kommission soll Hochschullehrer eines Faches sein, der Gegenstand der Prüfung ist. In der Prüfung ist nachzuweisen, dass in den Defizitfächern die Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderlich sind.

3.

Soweit die Antragstellenden praktische Fertigkeiten nachweisen müssen, sind die Prüfungsaufgaben aus den in Abschnitt I Nummer 6 aufgeführten Verrichtungen auszuwählen.

4.

Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. In geeigneten Fällen dürfen bis zu drei Antragstellenden gleichzeitig geprüft werden.

5.

Die Dauer der mündlichen Prüfung ist abhängig vom Umfang der festgestellten Unterschiede. Insgesamt soll die Prüfung für jede Kandidatin und jeden Kandidaten nicht länger als 90 Minuten dauern. In den einzelnen Fächern soll sie 30 Minuten nicht überschreiten.

Anlage 3d
(zu A 2.9.1.3)

**Verfahrensgrundsätze
der Prüfungskommissionen zur Ermittlung von Sprachkenntnissen**

1.

Die Ärzte- und Zahnärztekammern sind nach § 3 Abs. 5 Zuständigkeitsverordnung Heilberufe i.V.m. § 9 Abs. 4 Heilberufsgesetz für die Überprüfung der Sprachkenntnisse zuständig. Sie bestellen dazu mindestens je eine Überprüfungskommission.

Für die Überprüfung der Sprachkenntnisse von Apothekerinnen und Apotheker sind die Bezirksregierungen zuständig.

2.

Der Überprüfungskommission obliegt es festzustellen, ob Antragstellende über die für die Berufsausübung notwendigen Deutschkenntnisse verfügen. Im Fachsprachentest werden vor allem das Hörverstehen sowie der mündliche und schriftliche Ausdruck überprüft. Das Fachwissen darf in diesem Zusammenhang nicht überprüft werden.

3.

Die Überprüfung erfolgt vor einer Kommission, die aus einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besteht. Mindestens zwei Mitglieder der Kommission müssen der Berufsgruppe der Antragstellenden angehören. Die Mitglieder sollen Deutsch als Muttersprache beherrschen oder über eine in Deutschland erteilte Approbation und mehrjährige Berufserfahrung in Deutschland verfügen.

Soweit die Durchführung der Überprüfung den Kammern übertragen worden ist, werden die Mitglieder von diesen und im Übrigen von den Bezirksregierungen berufen.

Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium, die Bezirksregierungen und Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Kammer sind berechtigt, an den Überprüfungen und an den Beratungen über die Ergebnisse teilzunehmen.

Die Mitglieder der Kommission sowie die berechtigten Personen nach Absatz 3 sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4.

Die Antragstellenden werden zum Sprachtest geladen, nachdem sie die Zahlung der entsprechenden Gebühr nachgewiesen haben.

5.

Der Fachsprachentest findet als Einzelüberprüfung statt und umfasst

- ein simuliertes Berufsangehöriger-Patienten-Gespräch (20 Minuten),
- das Anfertigen einer schriftlichen Information, z.B. eines Arztbriefes oder einer Herstellungsanweisung für ein Arzneimittel (20 Minuten) und

- ein interkollegiales Gespräch (20 Minuten).

Bei den mündlichen Teilen der Überprüfung müssen mindestens zwei Mitglieder der Kommission anwesend sein.

6.

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Der Sprachtest ist erfolgreich abgelegt, wenn die Kommission zu der Feststellung gelangt ist, dass alle unter Teil A Ziffer 2.1.9 beschriebenen Sprachanforderungen erfüllt sind. Sie trifft ihre Feststellungen mehrheitlich; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Die Leistungen können auch mit Punkten bewertet werden.

7.

Über den Sprachtest ist eine Niederschrift zu fertigen, in der das Ergebnis eingehend begründet wird. Wird der Ablauf des Sprachtests und die Ergebnisse auf einem standardisierten, von der Prüfungskommission unterzeichneten Bewertungsbogen dokumentiert, ist eine weitere Niederschrift entbehrlich.

8.

Können ausreichende Sprachkenntnisse nicht festgestellt werden, wird dies den Antragstellenden von der Bezirksregierung mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt.

9.

Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist nicht begrenzt. Wird der Sprachtest wiederholt, muss er als Ganzes wiederholt werden.

Anlage 4
(zu D 1.2.7)

DIE BEZIRKSREGIERUNG

Postanschrift:

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung
des ärztlichen ¹ zahnärztlichen ¹ Berufes Apothekerberufes ¹**

Sehr geehrte

aufgrund der von Ihnen eingereichten Nachweise bin ich bereit, Ihnen eine widerrufliche Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen ¹ zahnärztlichen ¹ Berufes Apothekerberufes ¹ in nicht selbständiger und nicht leitender Tätigkeit am / in

.....

zu erteilen. Die Erlaubnis soll Ihnen erteilt werden zur.....

Diese Zusicherung ist bis zumbefristet.

Um eine berufliche Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland aufnehmen zu können, benötigen Sie einen Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 in der jeweils geltenden Fassung, der Sie zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Dieser ist vor Ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bei der in Ihrem Heimatland zuständigen deutschen Auslandsvertretung in der Form des Sichtvermerks (Visum) unter Vorlage der Einstellungserklärung/Arbeitsvertrag des deutschen Arbeitgebers einzuholen.

Diese Zusicherung auf Erteilung einer Berufserlaubnis berechtigt Sie noch nicht, eine Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Unterschrift)

¹ Nichtzutreffendes weglassen

Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen³
(§§ 10b BÄO, 11a BApO, 13a ZHG)**1. Diese Meldung betrifft:**

- die erstmalige Erbringung von Dienstleistungen
- die jährliche Erneuerung der Meldung⁴

2. Persönliche Angaben:

- 1.1. Vorname(n) und Nachname(n):
- 1.2. Staatsangehörigkeit(en):
- 1.3. Reisepass-Nr.: Land
- 1.4. Geschlecht: männlich weiblich
- 1.5. Geburtsdatum
- 1.6. Geburtsort: Stadt /Gemeinde/Land
- 1.7. Kontaktangaben:
- Anschrift:
- Telefon (mit Vorwahl):
- Telefax (mit Vorwahl):
- Email:

2. Ausgeübter Beruf

- 2.1. Beruf, in dem Sie in Nordrhein-Westfalen tätig werden wollen:
- Ärztin / Arzt
- Zahnärztin / Zahnarzt
- Apothekerin / Apotheker

3. Rechtmäßige Niederlassung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten⁵

³ Bitte eine Kopie dieser Meldung aufbewahren. Ihre Vorlage wird künftig bei der Erbringung von Dienstleistungen verlangt.

⁴ Bitte eine Kopie der vorherigen Meldung sowie der ersten Meldung beifügen

⁵ Für die Zwecke dieser Meldung bedeutet „rechtmäßige Niederlassung“ die ordnungsgemäße Berufsausübung unter Einhaltung der geltenden Vorschriften über die Berufsqualifikation, die Ausbildungs- und sonstigen Voraussetzungen sowie aller Bedingungen für die Berufsausübung. Die Berufsausübung darf nicht untersagt worden sein, auch nicht vorübergehend. Inhaber von Berufsqualifikationen aus Drittländern müssen zur Erbringung von Dienstleistungen neben der rechtmäßigen Niederlassung auch eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der ihre Qualifikationen nach einzelstaatlichem Recht anerkannt hat, anhand einer entsprechenden Bescheinigung nachweisen (siehe Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG).

3.1. Sind Sie in einem Mitgliedstaat zur Ausübung des unter 2.1 angegebenen Berufs rechtmäßig niedergelassen?

- Ja Nein

Falls ja, in welchem Mitgliedstaat sind Sie rechtmäßig niedergelassen?

.....

3.2. Sind Sie Mitglied einer Berufskammer oder eines vergleichbaren Berufsverbandes?

- Ja Nein

Falls ja, geben Sie die Kammer, deren Anschrift und ihre Mitgliedsnummer an.

.....

.....

4. Berufsversicherung

Besitzen Sie eine Versicherung oder eine andere persönliche oder kollektive Haftungsdeckung für die Berufshaftpflicht im Zusammenhang mit der Ausübung des unter 3.1 genannten Berufs?

- Ja Nein

Name des Versicherungsunternehmens.....

Versicherungsnummer.....

5. Dienstleistungserbringung

5.1. Wo soll die Dienstleistung erbracht werden?

- Gemeinde / Stadt
- Klinik (Name)
- freie Praxis (Anschrift)
- Sonstiges:

5.2. Wann und wie oft soll voraussichtlich die Dienstleistung erbracht werden?

- einmalig am
- in der Zeit vom bis
- täglich in Abständen vonTagen

.....

(Unterschrift)

751

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
aus dem „Programm Rationelle Energie-
verwendung, Regenerative Energien und
Energiesparen (progres.nrw) –
Programmbereich Wärme- und Kältenetze“**

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
VII-5 – 38–10
v. 7.11.2014

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1

Ziel dieser Richtlinie ist der Neu- und Ausbau von energieeffizienten Fernwärme- und Fernkältenetzen einschließlich der zugehörigen Einrichtungen zur Verteilung und zum Transport von Fernwärme und -kälte. Weiterhin werden solche Maßnahmen unterstützt, welche die Energieeffizienz des Netzes erhöhen. Erzeugungsanlagen für Fernwärme und Fernkälte sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

1.2

Im Interesse der Zielsetzungen des Förderprogramms werden die Fördersätze, die technischen Anforderungen sowie die Programmumsetzung regelmäßig überprüft und bei Bedarf – gegebenenfalls kurzfristig – angepasst.

1.3

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung der

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW.S. 158) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung.
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17).
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“).
- Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) („De-minimis-Verordnung“).

Bei der Gewährung einer Zuwendung aus EU-Mitteln gelten darüber hinaus die entsprechenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- die EFRE-Rahmenrichtlinie, wobei die Vorgaben der EFRE-Rahmenrichtlinie den Vorgaben dieser Richtlinie vorgehen, soweit sie diese ergänzen oder ihnen widersprechen.
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

– Die zu den vorstehend genannten Verordnungen gehörenden Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen.

1.4

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die in Zusammenhang mit Vorhaben nach Nummer 1.1 dieser Richtlinie bestehenden Ausgaben. Dazu zählen:

2.1

Neubau und Verdichtung von energieeffizienten Fernwärme- und Fernkältenetzen zur Verteilung von Fernwärme oder Fernkälte bis zu einem Nenndurchmesser des Medienrohres mit Durchgangsnorm 300,

2.2

Dem Netz zugehörige Anlagen zur Auskopplung von Wärme aus industriellen Prozessen und Müllverbrennungsanlagen, die zu einer Effizienzsteigerung des eingesetzten Primärenergieträgers durch seine Nutzung in der Fernwärme- oder -kälte führen,

2.3

Speicher in Fernwärme- und -kältenetzen,

2.4

Fernwärme- und Fernkälteleitungen unabhängig vom Nenndurchmesser des Medienrohres zur Querung von Infrastruktureinrichtungen mit überregionaler Bedeutung,

2.5

Umbau vorhandener Fernwärmedampfnetze auf Heißwassernetze,

2.6

Verbindung von vorhandenen, bisher unverbundenen und getrennt versorgten Fernwärmenetzen unabhängig vom Nenndurchmesser des Medienrohres zur Erhöhung des Anteils der Kraftwärmekopplung oder der Versorgungssicherheit in den Fernwärmenetzen,

2.7

Besondere Anlagen, Systeme und Einrichtungen zur Verteilung und zum Transport von effizienter Fernwärme und Fernkälte mit erhöhtem Innovationsgrad oder außerordentlichem Multiplikatoreffekt nach besonderer fachlicher Prüfung durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen,

2.8

In besonders gelagerten Einzelfällen die unterirdische Verlegung von Fernwärmeleitungen mit einem Nenndurchmesser der Medienrohre größer Durchgangsnorm 300 nach besonderer fachlicher Prüfung durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

3**Zuwendungsempfänger**

3.1

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Auszahlung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Nordrhein-Westfalen haben.

3.2

Eine Zuwendung auf Grundlage dieser Richtlinie ist ausgeschlossen für Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht nachgekommen sind.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Gefördert werden Ausgaben für Vorhaben, die in Nordrhein-Westfalen realisiert werden.

4.2

Es werden nur Vorhaben gefördert, wenn der Zuwendungsempfänger vor Beginn des Vorhabens einen schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde gestellt hat und mit dem Vorhaben vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen wurde beziehungsweise wird. Als Beginn des Vorhabens gelten entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Bei einer Übernahme ist der Beginn des Vorhabens der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

4.3

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, sollen mit Antragstellung eingereicht werden; sie müssen der Bewilligungsbehörde vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen.

4.4

Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben nach Nummer 2 dieser Richtlinie für Investitionen, die im Rahmen der Zweckbindungsfrist im Eigentum des Antragstellers beziehungsweise Zuwendungsempfängers verbleiben.

4.5

Bei den vorgesehenen Ausgaben darf es sich nicht um Ausgaben für Planungen oder Maßnahmen handeln, die einer Reparatur, Ersatzteilbeschaffung oder einer gesetzlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Maßnahme dienen.

5.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Die Förderung erfolgt als Projektförderung. Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse nach Maßgabe der in Nummer 1 genannten Rechtsgrundlagen und den im Bewilligungsbescheid geregelten Auflagen und Bedingungen (§ 35 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen) bei Vorliegen der Antragsberechtigung nach Nummer 3.

5.2

Finanzierungsart: Die Zuwendung wird in Form der Anteil- oder Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.3

Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind mit anderen staatlichen Zuwendungen nicht kumulierbar. Dies betrifft nicht die in Ziffer 2.6 genannten Vorhaben, die ergänzend durch Kredite der NRW.BANK aus dem Energieinfrastrukturfonds gefördert werden können, soweit sichergestellt ist, dass die Förderung insgesamt nicht die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt.

5.4

Die Zuwendung wird auf Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährt. In diesen Fällen ergibt sich die Förderhöhe nach den Nummern 5.4.1 bis 5.4.3. In allen anderen Fällen wird die Zuwendung auf der Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung mit einer Förderhöhe nach Nummer 5.5 gewährt.

Es werden gewährt:

5.4.1

Für Vorhaben nach Nummer 2.1 entsprechend der Festbeträge in Anlage 1.

5.4.2

Für Vorhaben nach den Nummern 2.2 bis 2.5 20 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

5.4.3

Für Vorhaben nach den Nummern 2.6 bis 2.8 bis zu 65 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

5.5

Wenn die in der De-minimis-Verordnung genannten Grenzen übertroffen werden, wird der Beihilfebetrags in Abhängigkeit von einer durchzuführenden Wirtschaftlichkeitsanalyse, bei der die Betriebsgewinne auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ermittelt werden, festgesetzt. Die Förderquote für Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.8 beträgt bis zu 65 Prozent. Dabei darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Ausgaben und dem Betriebsgewinn. Der Betriebsgewinn wird vorab oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Ausgaben abgezogen.

6

Definitionen

6.1

Fernwärme- und Fernkältenetze sind Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme beziehungsweise Kälte, die eine Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden Erzeugungsanlage hinaus haben. An das Netz müssen Abnehmer angeschlossen sein, die nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber der in das Netz einspeisenden Erzeugungsanlage sind. Das Grundstück ist im Sinne der Grundbuchordnung zu definieren, maßgeblich ist das einzelne Flurstück.

6.2

Fernwärmenetzbetreiber sind diejenigen, die Wärme beziehungsweise Kälte über das jeweilige Netz verteilen und für dessen Betrieb, Wartung und Ausbau verantwortlich sind. Der Betreiber muss nicht der Eigentümer des Netzes sein.

6.3

Der Neubau von Fernwärme- und Fernkältenetzen ist die erstmalige Errichtung eines Netzes einschließlich aller Komponenten, die zur Übertragung von Wärme beziehungsweise Kälte von der Grundstücksgrenze der einspeisenden Erzeugungs-Anlage bis zum Verbraucherabgang (Grundstücksgrenze) erforderlich sind, in einem Gebiet, in dem zuvor keine Versorgung mit Wärme oder Kälte durch entsprechende Netze erfolgte.

6.4

Verdichtung von Fernwärme- und Fernkältenetzen ist die Erweiterung eines bestehenden Netzes zum Anschluss bisher nicht durch Wärme- beziehungsweise Kältenetze versorgter Abnehmender durch die Errichtung neuer Wärme- oder Kältenetzbestandteile mit allen Komponenten, die zur Übertragung von Wärme beziehungsweise Kälte vom bestehenden Netz bis zum Verbraucherabgang (Grundstücksgrenze) erforderlich sind. Der Verdichtung gleichgestellt sind Netzverstärkungsmaßnahmen, die zu einer Erhöhung der transportierbaren Wärme- beziehungsweise Kältemenge von mindestens 30 Prozent im betreffenden Trassenabschnitt führen, sowie der Zusammenschluss bestehender Netze.

6.5

Energieeffiziente Fernwärme- und Fernkältenetze beziehungsweise Wärme- und Kälteanlagen im Sinne dieser Richtlinie müssen den Kriterien der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG“ (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1) entsprechen, wobei diese Kriterien wahlweise vor Beginn der geförderten Investition erreicht sind oder durch die Realisierung dieser Investition erreicht werden.

6.6

Infrastruktureinrichtungen mit überregionaler Bedeutung sind solche Einrichtungen, die nicht nur für den lo-

kalen Bereich Aufgaben übernehmen, sondern über die lokalen Grenzen hinausgehende Bedeutung haben.

6.7

Der Betriebsgewinn aus der Investition ist die Differenz zwischen den abgezinsten Einnahmen und den abgezinsten Betriebskosten im Laufe des betreffenden Investitionszeitraums, wenn die Differenz positiv ist. Betriebskosten im Sinne dieser Richtlinie sind unter anderem Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungsausgaben. Dazu zählen jedoch weder Abschreibungs- noch Finanzierungskosten, wenn diese durch die Investitionsbeihilfe gedeckt werden.

7

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1

Eine Förderung erfolgt nur, wenn keine bereits bestehende Fernwärmeversorgung aus Anlagen der Kraftwärmekopplung verdrängt wird.

7.2

Sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichten Unterlagen stehen der Bewilligungsbehörde insbesondere auch für Veröffentlichungszwecke zur Verfügung.

7.3

Mit der Antragstellung ist das Einverständnis zu erklären, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten auf Datenträger gespeichert werden. Darüber hinaus dürfen sie für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet werden. Die Erklärung beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse und deren Weiterleitung an den nordrhein-westfälischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union.

7.4

Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe des Bescheides in wesentlichen Teilen begonnen worden ist. Wesentlich ist eine rechtsverbindliche, projektbezogene Auftragsvergabe über mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

7.5

Für Zuwendungen aus dieser Richtlinie gilt eine Bagatellgrenze von 50 000 Euro.

8

Verfahren

8.1

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich unter Verwendung der entsprechenden Formvordrucke bei der Bezirksregierung Arnsberg zu stellen. Die Antragsvordrucke sind dort oder unter www.bra.nrw.de erhältlich).

8.2

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg. Die Bezirksregierung Arnsberg ist auch zuständige Stelle für das Anforderungs-, Auszahlungs-, das Verwendungsnachweis- und das Aufhebungsverfahren

8.3

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung und, soweit die Zuwendung aus EU-Mitteln erfolgt, die besonderen Bestimmungen, die sich aus der Finanzierung der Zuschüsse aus dem Operationellen Programm EFRE 2014-2020 ergeben.

9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15. November 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Anlage 1 zum RdErl vom 7.11.2014

Es werden gewährt:

Für Vorhaben nach Nummer 2.1 entsprechend der folgenden Festbeträge:

Nenndurchmesser des Medienrohres		Festbetrag Trassenmeter [€/m]	je
DN	25	50	
DN	32	50	
DN	40	50	
DN	50	50	
DN	65	75	
DN	80	75	
DN	100	100	
DN	125	100	
DN	150	100	
DN	175	150	
DN	200	150	
DN	250	150	
DN	300	200	

Einzelpreis dieser Nummer 9,90 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00 – 12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach